

Handbuch zum Vereinswesen

Stand: Juni 2025, GZ: 2025-0.488.862

Zuständige Organisationseinheit: III/A/6

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	6
	In welchem Gesetz ist das Vereinsrecht geregelt?.....	6
	Wo findet man im Internet ausführliche Informationen zum Vereinsgesetz?	6
	Wohin kann ich mich mit Fragen zum Vereinsrecht wenden?	6
	Was ist unter dem Begriff öffentliches Vereinsrecht zu verstehen?	7
	Was ist unter dem Begriff Vereinsprivatrecht zu verstehen?	7
2.	Der Verein.....	7
	Was ist ein Verein?	7
	Freiwilligkeit	8
	Statuten	8
	Organisierter Zusammenschluss von Personen	8
	Bestimmter, gemeinsamer, ideeller Zweck.....	8
	Darf ein Verein Gewinne erzielen?.....	8
	Was bedeutet der Begriff Gemeinnützigkeit?.....	9
	Kann ein Verein Angestellte haben?	9
	Rechtspersönlichkeit eines Vereins.....	9
	Worauf sind die Regelungen des Vereinsgesetzes nicht anzuwenden?	9
	Können religiöse Gemeinschaften in Vereinsform gebildet werden?	9
	Was versteht man unter einem Zweigverein?	10
	Was ist eine Zweigstelle?	11
	Was versteht man unter einem Verband?	11
	Was ist ein Dachverband?	11
3.	Vereinsbehörde	11
	Welche Vereinsbehörde ist zuständig?	11
	Gibt es ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Vereinsbehörde?	12
4.	Gründung des Vereins	12
	Wie erfolgt die Gründung eines Vereins?	12
	Was passiert, wenn binnen eines Jahres keine organschaftlichen Vertreter*innen bestellt werden?.....	13
	Können ausländische Staatsangehörige einen Verein gründen?	13
	Können Minderjährige Gründer*in, Mitglied und Funktionär*in eines Vereins sein?	13
	Von wem ist die beabsichtigte Vereinserrichtung anzuzeigen?	14
	Errichtungsanzeige	14
	Wie geht es nach Anzeige der Errichtung weiter?	15
	Wann ist die Vereinsgründung nicht zu gestatten?	15
5.	Statuten	16

Was sind Vereinsstatuten?	16
Zweck.....	17
Mittel	17
Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	17
Rechte und Pflichten der Mitglieder	18
Organe	18
Art der Bestellung der Organe.....	19
Was bedeutet das „4-Augen-Prinzip“ im Vereinsrecht?	19
Wie verhält es sich mit der Funktionsdauer des Leitungsorgans?	19
Wie kann ein nicht handlungsfähiger Verein vermieden werden?.....	20
Beschlussfassung	20
Freiwillige Auflösung	21
Was ist im Zusammenhang mit der Auswahl und Führung eines Vereinsnamens zu beachten? .	21
Gibt es in Österreich den Begriff „eingetragener Verein (e.V.)“ als Rechtsbegriff?	22
Was ist im Zusammenhang mit dem Sitz des Vereins und einer allfälligen Sitzverlegung zu beachten?	23
Wer bestimmt in einem Verein, was zu geschehen hat?	24
Was ist die Mitgliederversammlung?	24
Wie erfolgt die Willensbildung in der Mitgliederversammlung?	24
Kann man eine Mitgliederversammlung auch virtuell abhalten?	24
In welchen Fällen muss die Mitgliederversammlung befasst werden?	25
Was ist ein Repräsentationsorgan?.....	25
Was ist ein Leitungsorgan?.....	25
6. Geschäftsführung und Vertretung	25
Wer leitet den Verein?	25
Wer vertritt den Verein?	26
Kann die Vertretungsbefugnis beschränkt werden?	26
Wie verhält es sich bei „Insichgeschäften“?	26
7. Fehlerhafte Beschlüsse und Streitschlichtung	26
Was ist der Unterschied zwischen der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen?	26
Was ist die Schlichtungseinrichtung?	27
Worüber entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig?	28
Wann steht der Rechtsweg offen?	28
8. Änderung der Statuten, der organschaftlichen Vertreter*innen und der Vereinsanschrift.....	28
Was ist im Zusammenhang mit Anbringen an die Vereinsbehörde allgemein zu beachten?	28

Was ist im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der organschaftlichen Vertreter*innen an die Vereinsbehörde zu beachten?	29
Was ist im Zusammenhang mit einer Statutenänderung zu beachten?	29
9. Vereinstätigkeit und Vereinsgebarung.....	30
Worüber und wann muss das Leitungsorgan informieren?.....	30
Die Rechnungslegung als eine zentrale Pflicht des Leitungsorgans	31
Die Rechnungsprüfer*innen als „Kontrollorgan“ für die Pflicht des Leitungsorgans	31
Von der Einnahmen-Ausgabenrechnung nach § 21 zum Jahresabschluss nach § 22 VerG	32
Von den Rechnungsprüfer*innen zum*zur Abschlussprüfer*in	32
Worin besteht die Warnpflicht des*der Abschlussprüfer*in?	33
10. Haftung des Vereins, der Organwalter*innen und der Rechnungsprüfer*innen gegenüber Dritten	33
Wann haftet ein*e Organwalter*in oder ein Vereinsmitglied für Verbindlichkeiten des Vereins?	33
Haftung möglich, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt (§ 23 2. Satz erster Fall VerG).....	33
Haftung möglich, wenn sich dies aus persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt (§ 23 2. Satz zweiter Fall).....	34
Wann haften Organwalter*innen, Repräsentant*innen oder Rechnungsprüfer*innen dem Verein?	35
Wenn Organwalter*innen, Rechnungsprüfer*innen oder Repräsentant*innen Dritte schädigen	35
Wie verändert sich das Haftungsrisiko bei ehrenamtlicher Tätigkeit?	35
Verändert sich das Haftungsrisiko bei einer Ressortverteilung im Vereinsvorstand?	36
Wer kann Ersatzansprüche gegen Organwalter*innen durchsetzen?	36
Schützt die Organwalter*innen ein Verzicht des Vereins auf Schadenersatz?	37
11. Beendigung des Vereins	37
Wann geht der Verein unter?.....	38
11.1. Freiwillige Auflösung	38
Was ist im Fall einer freiwilligen Auflösung zu beachten?	38
Was ist im Fall einer Abwicklung zu beachten?	38
11.2. Behördliche Auflösung	39
Wann hat die Vereinsbehörde einen Verein aufzulösen?.....	39
Besteht ein Rechtsanspruch auf eine behördliche Auflösung?.....	40
Ist bei einer behördlichen Auflösung ein*e Abwickler*in zu bestellen?	40
Wann ist die behördliche Auflösung in das Vereinsregister einzutragen?	40
11.3. Abwicklung	41
Wie funktioniert die Abwicklung bzw. Nachabwicklung eines Vereins?.....	41

11.4.	Insolvenz.....	42
	Was passiert bei der Insolvenz eines Vereins?.....	42
11.5.	Umwandlung eines Vereins in eine Genossenschaft	43
	Wie funktioniert die Umwandlung?	44
	Was passiert mit dem Verein nach der Umwandlung?.....	44
12.	Vereinsregister	44
12.1.	Lokales Vereinsregister	44
	Wozu dienen die Daten im Vereinsregister?.....	45
	Welche personenbezogenen Daten sind im Vereinsregister erfasst?	45
	Was ist die ZVR-Zahl?	46
	Was ist das Entstehungsdatum eines Vereins?.....	46
	Welches Datum wird bei der Wahl der organschaftlichen Vertreter*innen im Vereinsregister eingetragen?.....	46
	Welches Datum wird bei der Auflösung eines Vereins im Vereinsregister eingetragen?	46
	Was ist das bereichsspezifische Personenkennzeichen?	47
	Welche Auskunftsebenen gibt es im Vereinsregister?.....	48
	Was passiert, wenn für einen Verein eine Auskunftssperre besteht?	48
	Wie wird über einen Antrag auf Auskunftssperre entschieden?	49
	Welche Wirkungen haben Eintragungen im Vereinsregister?	49
	Kann ich nach mehreren Vereinen mit einem gemeinsamen Suchkriterium suchen?	50
12.2.	Zentrales Vereinsregister - ZVR	50
	Was ist das Zentrale Vereinsregister?	50
	Ist die ZVR-Zahl im Rechtsverkehr nach außen zu führen?	51
	In welcher Form werden Auskünfte aus dem Zentralen Vereinsregister (ZVR) erteilt?	52
	Wie kann ich einen Verein im Zentralen Vereinsregister suchen?	52
	Können Vereine selbst Änderungen im Zentralen Vereinsregister vornehmen?	52
	Wohin kann ich mich bei technischen Problemen in der Applikation „Zentrales Vereinsregister – ZVR“ wenden?	53
13.	Strafbestimmung.....	53
	Wie sind die Strafbestimmungen im Vereinsgesetz geregelt?.....	54
14.	Vollziehung	54
	Wie ist die Vollziehung des Vereinsgesetzes geregelt?.....	54
15.	Verwaltungsabgaben und Gebühren	55
	Welche Kosten entstehen im Zusammenhang mit vereinsgesetzlichen Verfahren?.....	55
16.	Allgemeine Fragen.....	58
	Wo bekomme ich Auskünfte zum Arbeitsrecht?	58
	Wohin wende ich mich mit Fragen zum Datenschutz?	58

Wo bekomme ich Auskünfte zum Finanz- bzw. Steuerrecht?	58
Wo bekomme ich Auskünfte zum Sozialversicherungsrecht?	59
Wohin wende ich mich mit Fragen zum Gewerberecht?	59
Wo erstatte ich Anzeige im Falle von strafrechtlich relevanten Vorfällen?	59

1. Einleitung

Der vorliegende Leitfaden wurde als Arbeitsbehelf und Nachschlagewerk zur administrativen und rechtlichen Hilfestellung im Hinblick auf die geltende Rechtslage im Vereinsgesetz 2002 erstellt. Ausdrücklich darf darauf hingewiesen werden, dass es sich beim Leitfaden um keinen Erlass handelt.

In welchem Gesetz ist das Vereinsrecht geregelt?

Gesetzliche Grundlage für das Vereinsrecht ist das Vereinsgesetz 2002 – VerG, BGBl. I Nr. 66/2002, in der geltenden Fassung.

Wo findet man im Internet ausführliche Informationen zum Vereinsgesetz?

Der Text der Stammfassung des VerG, die entsprechende Regierungsvorlage samt Erläuterungen und die bisherigen Änderungen des VerG sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres im Beitrag „Vereinswesen“ unter [Vereinswesen \(bmi.gv.at\)](http://bmi.gv.at) (bei „Gesetzestexte“) verfügbar.

Der konsolidierte Gesetzestext sowie die entsprechenden Bundesgesetzblätter sind unter [RIS Informationsangebote \(bka.gv.at\)](http://ris.bka.gv.at) zugänglich.

Das VerG ist nach sachlichen Bereichen und Gesichtspunkten aufgebaut. Es enthält öffentliches und ziviles Vereinsrecht (Vereinsprivatrecht) ohne systematische Trennung der Rechtsbereiche. Viele Bestimmungen haben (daher) öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Bedeutung, was auch in der Vollzugsklausel des VerG zum Ausdruck kommt.

Umfangreiche Informationen zum VerG sowie Musterformulare für Eingaben an die Vereinsbehörde finden sich ebenfalls auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter „Vereinswesen“, Internet-Adresse [Vereinswesen \(bmi.gv.at\)](http://bmi.gv.at).

Wohin kann ich mich mit Fragen zum Vereinsrecht wenden?

Fragen zum Vereinsrecht sind in erster Linie an die je nach dem Vereinssitz örtlich zuständige Vereinsbehörde zu richten.

Das ist die Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde I. Instanz, die es in folgenden Städten mit eigenem Statut gibt: Eisenstadt (mit Rust), Graz, Leoben, Klagenfurt, Villach, Innsbruck, Salzburg, Wels, Steyr, Linz, St. Pölten, Wiener Neustadt, Schwechat und Wien.

Als Bezirksverwaltungsbehörde fungiert in den Statutarstädten Krems/Donau und Waidhofen/Ybbs der Bürgermeister mit dem Magistrat.

Überall sonst ist die Bezirkshauptmannschaft die zuständige Vereinsbehörde. Allgemeine Fragen zum Vereinsrecht können zusätzlich auch an die Fachabteilung III/A/6 des Bundesministeriums

für Inneres, Tel. Nr. +43 1 53126 90 9602, Mail-Adresse BMI-III-A-6@bmi.gv.at, gerichtet werden.

Was ist unter dem Begriff öffentliches Vereinsrecht zu verstehen?

Das VerG gehört weitgehend zum öffentlichen Recht. Das öffentliche Vereinsrecht hat die Staatsaufsicht über Vereine im Außenverhältnis zum Zweck. Der*Die Bundesminister*in für Inneres ist daher nur für die Vollziehung des öffentlichen Vereinsrechts (zB. Anzeige der Vereinserrichtung und von Statutenänderungen, Wahlanzeigen, Auflösung) zuständig.

Was ist unter dem Begriff Vereinsprivatrecht zu verstehen?

Das Vereinsprivatrecht betrifft die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bzw. privaten Dritten. Die Rechtsverhältnisse des Vereins zu Dritten sind also privatrechtlicher Natur, die sich nach den hierfür allgemein geltenden zivilrechtlichen Normen (so insbesondere nach dem ABGB) richten. Gleiches gilt im Wesentlichen für die Beziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander. Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verein und seinen Organen sowie seinen Mitgliedern enthält das VerG Regelungen, wie sie aus dem Gesellschaftsrecht bekannt sind.

Fragen zur Mitgliedschaft in einem Verein und diesbezügliche vertragsrechtliche oder konsumentenschutzrechtliche Fragen betreffen das Vereinsprivatrecht und wären – sofern sie allgemeiner Natur sind – an das dafür zuständige Bundesministerium für Justiz, [Bundesministerium für Justiz - BMJ](#), zu richten. Die sich daraus ergebenden konkreten Rechtsfragen in Einzelfällen sind von den Zivilgerichten zu entscheiden.

2. Der Verein

Verein

§ 1. (1) Ein Verein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 1).

(2) Ein Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für solche Zusammenschlüsse, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften in anderer Rechtsform gebildet werden müssen oder auf Grund freier Rechtsformwahl nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden.

(4) Ein Zweigverein ist ein seinem Hauptverein statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt. Eine Zweigstelle (Sektion) ist eine rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheit eines Vereins.

(5) Ein Verband ist ein Verein, in dem sich in der Regel Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen. Ein Dachverband ist ein Verein zur Verfolgung gemeinsamer Interessen von Verbänden.

Was ist ein Verein?

Ein Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks.

Freiwilligkeit

Die Mitgliedschaft zu einem Verein wird durch freiwillige Erklärung, dem Verein beitreten zu wollen, und durch die Annahme dieser Erklärung durch den Verein erworben. Jeder kann sich frei entscheiden, ob überhaupt oder welchem Verein er beitreten will. Ausdruck der Freiwilligkeit ist auch, dass die Statuten auch vorsehen müssen, dass man aus dem Verein austreten kann.

Statuten

Zu den Statuten siehe Punkt 5.

Organisierter Zusammenschluss von Personen

Einem Verein können physische und juristische Personen angehören, deren Zusammenwirken durch die Statuten organisiert wird.

Bestimmter, gemeinsamer, ideeller Zweck

Ein Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. Der Verfassungsgerichtshof vertritt in seiner Judikatur die Auffassung, dass ideelle Vereine grundsätzlich auch gewinnorientierte Tätigkeiten verrichten dürfen. Ein dadurch erwirtschafteter Gewinn muss aber im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. Verboten ist allerdings die Gewinnausschüttung an Mitglieder oder Dritte, ebenso darf der Verein nicht als „Deckmantel“ für die Wirtschaftstätigkeit seiner Mitglieder oder Dritter fungieren. Der Begriff ideeller Zweck ist nicht mit den steuerrechtlich relevanten Begriffen der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit gleichzusetzen.

Darf ein Verein Gewinne erzielen?

Gemäß § 1 Abs. 2 VerG darf ein Verein nicht auf Gewinn berechnet sein. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs darf ein Verein wirtschaftliche Tätigkeiten so weit ausüben, als nicht ein Gewinn erwirtschaftet und daraus Vereinsmitgliedern oder dritten Personen Einkünfte verschafft werden (oder der Verein bloß den Deckmantel für eine Erwerbstätigkeit seiner Mitglieder oder dritten Personen bildet). Dem Verein ist unternehmerische Tätigkeit also nicht verboten. Wenn die unternehmerische Tätigkeit dem den Statuten zu entnehmenden ideellen Zweck untergeordnet ist, also ein Mittel zur Erreichung des (ideellen) Vereinszwecks, dann ist sie auf Grund des so genannten „Nebenzweckprivilegs“ zulässig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist ein Verein etwa dann auf Gewinn berechnet, wenn er die von ihm erzielten Gewinne an die Mitglieder ausschüttet oder Dritten einen Gewinnbezug gewährt. In diesem Zusammenhang könnte auch die Bestimmung des § 6 Abs. 4 VerG (Insichgeschäfte) zu beachten sein.

Im Ergebnis bedeutet das, dass ideelle Vereine unter Beachtung der vom VfGH entwickelten Grundsätze erwerbswirtschaftlich tätig sein dürfen, also auch dann Unternehmen betreiben können, wenn dies mit Gewinnabsicht geschieht. Entscheidend ist im Wesentlichen nur die Art der Gewinnverwendung.

Was bedeutet der Begriff Gemeinnützigkeit?

Beim Begriff „Gemeinnützigkeit“ handelt es sich um einen abgabenrechtlichen Begriff, der in den §§ 34 ff BAO geregelt ist. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der*die Bundesminister*in für Finanzen betraut. Das bedeutet, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegen, den dafür zuständigen Finanzbehörden obliegt. Allfällige Fragen dazu wären direkt an das Bundesministerium für Finanzen, [Das Bundesministerium für Finanzen \(bmf.gv.at\)](https://bmf.gv.at), zu richten.

Kann ein Verein Angestellte haben?

Ein Verein kann auch Mitarbeiter*innen anstellen. Die Vorgehensweise richtet sich dabei nach den Vereinsstatuten, der Vertragsabschluss erfolgt für den Verein durch das vertretungsbefugte Organ. Auch mit Vereinsmitgliedern oder leitenden Organwalter*innen kann ein Angestelltenverhältnis begründet werden, sofern deren Entscheidungsbefugnisse dadurch nicht eingeengt werden. Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt sich allerdings, dass der Verein nicht bloß den Deckmantel für eine Erwerbstätigkeit seiner Mitglieder oder dritter Personen bilden darf (vgl. VfSlg 4411/63, 8844/90). Für den Fall, dass Vereinsangestellte auch Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) sein sollten, ist auch die Bestimmung des § 6 Abs. 4 VerG (Insichgeschäfte) zu beachten.

Rechtspersönlichkeit eines Vereins

Jeder Verein, der nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes gegründet wurde, ist eine juristische Person und besitzt Rechtspersönlichkeit. Er kann damit Träger von Rechten und Pflichten sein. Er kann Rechtsansprüche erlangen und Verpflichtungen eingehen. Dabei handelt der Verein durch seine statutenmäßig hierzu befugten Organe.

Worauf sind die Regelungen des Vereinsgesetzes nicht anzuwenden?

Sofern es für den Zusammenschluss von Personen eigene gesetzliche Regelungen gibt, sind auf diese Zusammenschlüsse diese Regelungen anzuwenden, wie etwa auf die Körperschaften des öffentlichen Rechts (zB. Kammern), auf gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und auf politische Parteien. Grundsätzlich unterliegen politische Parteien dem Parteiengesetz. Dennoch steht dies der Errichtung eines Vereins mit politischer Zielsetzung nach dem Vereinsgesetz nicht entgegen.

Können religiöse Gemeinschaften in Vereinsform gebildet werden?

Aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 11.12.2001, B 1510/00, VfSlg 16395, ergibt sich im Wesentlichen Folgendes:

Die Gründung eines Vereins, der (auch) die „Verteidigung und Verbreitung der katholischen Glaubenslehre“ und die Veranstaltung von Gebetskreisen, Exerzitien, Wallfahrten und die Feier der Hl. Messe unter Einhaltung eines bestimmten Ritus bezweckt, greift in die „inneren Angelegenheiten der Römisch-Katholischen Kirche“ ein.

Ein solcher Verein darf daher nur als innerkirchliche Vereinigung nach kirchenrechtlichen Vorschriften, nicht aber als Verein nach staatlichem Vereinsrecht errichtet werden. Daher ist die

Vereinsbehörde verpflichtet, die Bildung eines solchen Vereins nach dem Vereinsgesetz zu untersagen. Eine Nichtuntersagung käme nämlich einem Eingriff in die Grundrechtsposition der katholischen Kirche gleich, die wie alle gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf selbständige Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten hat (Art. 15 StGG 1867). Für die Vollziehung ergibt sich aus Art. 15 StGG das Verbot, in die inneren Angelegenheiten von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einzugreifen (VfSlg 2944/1955).

Die Sicherung des den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf selbständige Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten (vgl. Art. 15 StGG) verfolgt mit dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer einen im Sinn des Gesetzesvorbehalts des Art. 11 Abs. 2 EMRK legitimen Zweck. Sie bewirkt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechtssphäre der Proponenten, zumal aufgrund von Art. II und Art. XV § 2 des Konkordats zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, innerkirchliche Vereinigungen auch staatliche Rechtspersönlichkeit erlangen können (vgl. VfGH B 1510/00 vom 11.12.2001).

Die Bildung von Vereinen, auf die die Begriffsmerkmale einer Religionsgesellschaft nach einem speziellen Gesetz, nach dem Anerkennungsgesetz oder nach dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften zutreffen, ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt aber wohl nur so weit, als nicht eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft mit demselben Ritus bzw. eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft zur Verbreitung derselben Religionslehre existiert.

Auch hierfür ist also maßgeblich, dass mit einer Vereinsbildung nicht in die Rechtssphäre einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bzw. einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft eingegriffen wird.

Gegebenenfalls kann ein organisierter Zusammenschluss von Personen nur im Rahmen der jeweils bestehenden rechtlichen Grundlage erfolgen. Insofern kommt der Rechtsauffassung des einzubindenden Bundeskanzleramts – Kultusamt besondere Bedeutung zu.

Die in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften samt staatlicher Rechtsquellen und die eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften sind auf der Homepage des Bundeskanzleramts, Kultusamt - Bundeskanzleramt Österreich [Kultusamt-Bundeskanzleramt Österreich](#) abrufbar.

Dem Kultusamt kommt gemäß § 11 Abs. 2 VerG im Hinblick auf die Anzeige der Vereinserrichtung eine wichtige Rolle zu, sofern der in den Statuten umschriebene Vereinszweck in der Ausübung eines Kultus besteht (siehe dazu S. 13 ff).

Was versteht man unter einem Zweigverein?

Ein Zweigverein ist ein seinem Hauptverein statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt. Die Mitglieder des Zweigvereines sind in der Regel gleichzeitig Mitglieder des Hauptvereines. Der Zweigverein hat grundsätzlich eine eigene Rechtspersönlichkeit und der Hauptverein kann nur so weit in das Geschehen des Zweigvereines eingreifen, als dies die Statuten des Zweigvereines vorsehen. Sehen die Statuten des Hauptvereines Regelungen über den Eingriff in das Vereinsgeschehen des Zweigvereines vor,

ohne dass Entsprechendes auch in den Statuten des Zweigvereins abgebildet ist, stellt dies einen Eingriff in die Vereinsfreiheit dar und müsste von der Vereinsbehörde untersagt werden. So hat etwa auch der Hauptverein keinen Anspruch auf Auflösung des Zweigvereines, selbst wenn dieser gegen die Statuten des Hauptvereines verstößt.

Allerdings hat die Auflösung des Hauptvereines jedenfalls auch die Auflösung des Zweigvereines zur Folge.

Was ist eine Zweigstelle?

Eine Zweigstelle (Sektion) ist eine rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheit eines Vereins. Die Zweigstelle hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher selbständig keine rechtswirksamen Handlungen setzen (zB. Anzeige einer Versammlung). Nimmt eine Zweigstelle eine selbständige Vereinstätigkeit auf, ist das strafbar (siehe § 31 Z 1 VerG) und kann unter Umständen zur Auflösung des Hauptvereins führen.

Was versteht man unter einem Verband?

Ein Verband ist ein Verein, in dem sich typischerweise Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen. Grundsätzlich sind daher Vereine Mitglieder eines Verbandes, dies schließt aber nicht aus, dass ausnahmsweise auch natürliche Personen Mitglieder sind. Anders als bei Zweigvereinen bleiben die Mitgliedsvereine vollständig selbständige Vereine.

Die Bildung von Verbänden inländischer und ausländischer Vereine ist grundsätzlich zulässig.

Was ist ein Dachverband?

Ein Dachverband ist ein Verein zur Verfolgung gemeinsamer Interessen von Verbänden.

3. Vereinsbehörde

Vereinsbehörden, Verfahren

§ 9. (1) Vereinsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion.

(2) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

(3) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist (§ 19 Abs. 2), nach dem in den Statuten angegebenen Vereinssitz.

Welche Vereinsbehörde ist zuständig?

Das Vereinsgesetz 2002 bestimmt die Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde I. Instanz und – dort, wo es keine gibt – die Bezirksverwaltungsbehörden zu Vereinsbehörden. Diese Behörden nehmen alle vereinsgesetzlichen Aufgaben wahr. Örtlich zuständig ist jeweils die Vereinsbehörde, in deren Wirkungsbereich ein Verein seinen statutarischen Sitz hat. Der Sitz muss sich aus den Statuten ergeben (siehe Punkt 5). Eine Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde I. Instanz gibt es in folgenden Städten mit eigenem Statut: Eisenstadt (mit Rust), Graz, Leoben, Klagenfurt, Villach, Innsbruck, Salzburg, Wels, Steyr, Linz, St. Pölten, Wr.

Neustadt, Schwechat und Wien. Als Bezirksverwaltungsbehörde fungiert in den Statutarstädten Krems/Donau und Waidhofen/Ybbs der Bürgermeister mit dem Magistrat. Überall sonst ist es die Bezirkshauptmannschaft.

Gibt es ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Vereinsbehörde?

Über Beschwerden gegen Bescheide der Vereinsbehörde entscheidet das jeweilige Landesverwaltungsgericht.

4. Gründung des Vereins

Gründung des Vereins

§ 2. (1) Die Gründung eines Vereins umfasst seine Errichtung und seine Entstehung. Der Verein wird durch die Vereinbarung von Statuten (Gründungsvereinbarung) errichtet. Er entsteht als Rechtsperson mit Ablauf der Frist gemäß § 13 Abs. 1 oder mit früherer Erlassung eines Bescheids gemäß § 13 Abs. 2.

(2) Die ersten organschaftlichen Vertreter des errichteten Vereins können vor oder nach der Entstehung des Vereins bestellt werden. Erfolgt die Bestellung erst nach der Entstehung des Vereins, so vertreten die Gründer bis zur Bestellung der organschaftlichen Vertreter gemeinsam den entstandenen Verein.

(3) Hat ein Verein nicht innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung organschaftliche Vertreter bestellt, so ist er von der Vereinsbehörde aufzulösen. Die Frist ist von der Vereinsbehörde auf Antrag der Gründer zu verlängern, wenn diese glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.

(4) Für Handlungen im Namen des Vereins vor seiner Entstehung haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner). Rechte und Pflichten, die im Namen des Vereins vor seiner Entstehung von den Gründern oder von bereits bestellten organschaftlichen Vertretern begründet wurden, werden mit der Entstehung des Vereins für diesen wirksam, ohne dass es einer Genehmigung durch Vereinsorgane oder Gläubiger bedarf.

Wie erfolgt die Gründung eines Vereins?

Die Vereinsgründung erfolgt in zwei Phasen, der Errichtung und der Entstehung.

Die Errichtung des Vereins ist eine interne Angelegenheit zwischen mindestens zwei Vereinsgründer*innen. Man beschließt die Gründung eines bestimmten Vereins und einigt sich über seine Statuten. Diese „Gründungsvereinbarung“ bildet die zivilrechtliche Grundlage für die weiteren Schritte der Vereinsgründung.

Die Entstehung des Vereins ist insofern eine äußere Angelegenheit, als sie nunmehr dezidiert nur im Wege der Vereinsbehörde bewirkt werden kann. Nach dem VerG entsteht der Verein als juristische Person mit positivem Abschluss des durch die Anzeige seiner Errichtung ausgelösten Verfahrens.

Der errichtete Verein ist noch kein eigenes Rechtssubjekt, solange er nicht entstanden ist. Er kann sich aber schon konstituieren und vorweg seine ersten organschaftlichen Vertreter*innen bestellen. Diese können dann auch gleich die Errichtung des Vereins bei der Behörde anzeigen. Sind noch keine organschaftlichen Vertreter*innen bestellt, vertreten die Gründer*innen den errichteten Verein gemeinsam.

Was passiert, wenn binnen eines Jahres keine organschaftlichen Vertreter*innen bestellt werden?

Der Verein ist von der Vereinsbehörde aufzulösen, falls er nicht innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung die ersten organschaftlichen Vertreter*innen bestellt hat. Diese Frist ist von der Vereinsbehörde auf Antrag der Gründer*innen zu verlängern, wenn diese vor Ablauf der Frist glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten (siehe § 2 Abs. 3 VerG).

Können ausländische Staatsangehörige einen Verein gründen?

Gründer*innen, Mitglieder und organschaftliche Vertreter*innen eines Vereins nach österreichischem Recht können auch ausländische Staatsangehörige sein. Sie können ihren Wohnsitz auch außerhalb von Österreich haben.

Können Minderjährige Gründer*in, Mitglied und Funktionär*in eines Vereins sein?

Die vereinsrechtliche Stellung einer minderjährigen Person als potenzielle*r Vereinsgründer*in, Vereinsfunktionär*in, Vereinsmitglied usw. richtet sich wie bei allen anderen Personen grundsätzlich nach ihrer rechtlichen Stellung im Allgemeinen. Diese findet ihre Regelung im ABGB.

Das Vereinsgesetz 2002 in der geltenden Fassung enthält keine Beschränkung hinsichtlich des Alters von Vereinsgründer*innen, -funktionär*innen etc. Hier werden – wie gesagt – die Bestimmungen des ABGB heranzuziehen sein.

Eine noch nicht voll handlungsfähige Person kann namens des Vereins wohl keine weitergehende Verpflichtung eingehen, als sie nach den Bestimmungen des ABGB für sich selbst gültig eingehen kann. Im Übrigen werden deren Interessen durch den*die gesetzliche*n Vertreter*in wahrgenommen.

Es ist daher davon abzuraten, noch nicht Volljährige zu Vereinsgründer*innen bzw. – funktionär*innen zu bestellen, obgleich dies vereinsgesetzlich nicht ausgeschlossen ist.

Anzeige der Vereinserrichtung

§ 11. (1) Die Errichtung eines Vereins (§ 2 Abs. 1) ist der Vereinsbehörde von den Gründern oder den bereits bestellten organschaftlichen Vertretern unter Angabe ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift (§ 2 Z 4 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982) mit einem Exemplar der vereinbarten Statuten schriftlich anzuzeigen. Bereits bestellte organschaftliche Vertreter haben zudem ihre Funktion und den Zeitpunkt ihrer Bestellung anzugeben. Sofern bereits vorhanden, ist auch die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins bekannt zu geben.

(2) Besteht der in den Statuten umschriebene Vereinszweck in der Ausübung eines Kultus, hat die Vereinsbehörde die Statuten unverzüglich an den Bundeskanzler zu übermitteln. Dieser hat zu prüfen, ob die umschriebene Ausübung dieses Kultus einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft darstellt. Das Ergebnis der Prüfung ist unverzüglich an die Vereinsbehörde zu übermitteln.

Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist

§ 12. (1) Die Vereinsbehörde hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung eines Vereins nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre.

(2) Eine Erklärung gemäß Abs. 1 muss ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

(3) Ergibt eine erste Prüfung der vorgelegten Statuten Anhaltspunkte dafür, dass der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig sein könnte, so kann die Vereinsbehörde, wenn dies zur Prüfung dieser Fragen im Interesse eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens notwendig ist, die in Abs. 2 angeführte Frist mit Bescheid auf längstens sechs Wochen verlängern.

(4) Ein Bescheid gemäß Abs. 3 muss ohne unnötigen Aufschub schriftlich und unter Angabe der Gründe erlassen werden. Einer gegen einen solchen Bescheid erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(5) Ein Bescheid gemäß Abs. 1 gilt hinsichtlich der in Abs. 2 angeführten und allenfalls gemäß Abs. 3 verlängerten Frist auch dann als rechtzeitig erlassen, wenn seine Zustellung innerhalb dieser Frist an der in der Errichtungsanzeige angegebenen Abgabestelle versucht worden ist.

Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit

§ 13. (1) Ergeht binnen vier, im Fall einer Verlängerung gemäß § 12 Abs. 3 binnen längstens sechs Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige keine Erklärung gemäß § 12 Abs. 1, so gilt das Schweigen der Vereinsbehörde als Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit. Der mit Fristablauf entstandene Verein (§ 2 Abs. 1) kann seine Tätigkeit beginnen. Die Vereinsbehörde hat den Anzeigern eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und einen Auszug aus dem Vereinsregister zu übermitteln.

(2) Schon vor Fristablauf kann an die Anzeiger mit Bescheid eine ausdrückliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit ergehen, sobald die Vereinsbehörde zu einer Erklärung gemäß § 12 Abs. 1 keinen Anlass sieht. Der Einladung ist eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und ein Auszug aus dem Vereinsregister anzuschließen.

Von wem ist die beabsichtigte Vereinserrichtung anzuzeigen?

Die beabsichtigte Vereinserrichtung ist der nach dem Vereinssitz örtlich zuständigen Vereinsbehörde von den Gründer*innen oder den schon bestellten organschaftlichen Vertreter*innen zusammen mit einem Exemplar der Statuten schriftlich anzuzeigen. Den Gründer*innen bleibt es unbenommen, sich mit der Bestellung organschaftlicher Vertreter*innen bis zu einem Jahr ab Entstehung des – bis dahin durch sie selbst vertretenen – Vereins Zeit zu lassen und die Errichtungsanzeige selbst zu erstatten.

Eine gemeinsame Errichtungsanzeige von Gründer*innen und organschaftlichen Vertreter*innen schadet nicht; in diesem Fall ist die Eingabe für das weitere Verfahren den Vertreter*innen zuzurechnen.

Errichtungsanzeige

Die Errichtungsanzeige ist eigenhändig zu unterschreiben und an die im Hinblick auf den Vereinssitz örtlich zuständige Vereinsbehörde zu richten.

Wird die Errichtungsanzeige von mehreren Personen eingebracht, sollte der Klarheit halber eine Person als Zustellungsbevollmächtigte bezeichnet werden. Nach dem Zustellgesetz gilt im Zweifel die an erster Stelle genannte Person als gemeinsame Zustellungsbevollmächtigte.

Dieser Anzeige ist ein Exemplar der zwischen den Gründer*innen vereinbarten Statuten beizulegen. Das Vereinsgesetz 2002 verlangt auch einige Angaben zu den handelnden Personen und – wenn schon bekannt – die Angabe der künftigen Zustellanschrift des Vereins.

Zum notwendigen Inhalt einer Errichtungsanzeige gehören unter anderem die persönlichen Zustellanschriften der anzeigenden Gründer*innen oder organschaftlichen Vertreter*innen und

– soweit schon bekannt – des Vereins. Dabei muss es sich um eine Abgabestelle gemäß § 2 Z 4 ZustellG („die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort“) handeln.

Ein Postfach ist keine solche Abgabestelle. Im Übrigen darf die Zustellung behördlicher Erledigungen an ein Postfach nur in Ansehung der Aufforderung, eine Abgabestelle bekannt zu geben, erfolgen.

Der Verein hat gemäß § 14 Abs. 3 VerG der Vereinsbehörde jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen mitzuteilen. Diese formlose Mitteilung ist statutengemäß zu unterfertigen. Seitens der Vereinsbehörde werden dann die entsprechenden Daten im Vereinsregister eingetragen.

Sollte der in den Statuten umschriebene Vereinszweck in der Ausübung eines Kultus bestehen, hat die Vereinsbehörde die Statuten unverzüglich an den Bundeskanzler zu übermitteln. Dieser hat sodann zu prüfen, ob die umschriebene Ausübung dieses Kultus einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft darstellt. Der Vereinsbehörde wird das Ergebnis der Prüfung in der Folge unverzüglich übermittelt.

Wie geht es nach Anzeige der Errichtung weiter?

In Bezug auf die Entscheidung der Vereinsbehörde verwendet das VerG die Begriffe „Erklärung, dass die Vereinsgründung (bzw. Statutenänderung) nicht gestattet wird“ und „Einladung zur Aufnahme (bzw. Fortsetzung) der Vereinstätigkeit“.

Es besteht das System der „Nichtuntersagung“ durch bloßen Fristablauf oder frühere Einladung. Der Verein entsteht hier als Rechtssubjekt.

Die Untersagungsfrist beträgt grundsätzlich vier Wochen – mit der ausnahmsweisen Möglichkeit einer bescheidmäßigen Verlängerung im Interesse eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens auf bis zu sechs Wochen.

Hinsichtlich der formalen Gestaltung einer bescheidmäßigen Erklärung oder Einladung empfiehlt sich, den Bescheid in der Überschrift ausdrücklich als solchen zu bezeichnen und im Spruch die Erklärung bzw. Einladung auszusprechen.

Mit positivem Abschluss des Gründungsverfahrens hat die Vereinsbehörde in jedem Fall eine kostenlose Kopie der sohin geltenden Statuten und einen gebührenfreien ersten Vereinsregisterauszug iSd § 17 Abs. 1 VerG als Starthilfe zu übermitteln (vgl. § 13 Abs. 1 letzter Satz VerG).

Wann ist die Vereinsgründung nicht zu gestatten?

Gemäß § 12 Abs. 1 VerG ist eine Vereinsgründung dann nicht zu gestatten, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs darf die Gesetzwidrigkeit nur aus den der Behörde vorgelegten Statuten geschlossen werden (VfSlg 2208/51, 2334/52, 9566/82).

Daraus folgt, dass formelle Mängel der Errichtungsanzeige sowie das Fehlen von Statuten als Mängel iSd § 13 Abs. 3 AVG anzusehen sind. Sie würden die Anzeige unzulässig machen, sind aber verbesserungsfähig. § 13 Abs. 3 AVG verbietet daher die – sofortige – Zurückweisung einer solcherart mangelhaften Anzeige.

Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich ihre Behebung zu veranlassen. Dabei sind der Behörde keine engen Grenzen gesetzt. Entsprechend den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie hat sie die Beseitigung des Mangels auf zweckmäßige Weise zu veranlassen. Zu diesem Zweck kann sie, muss aber nicht notwendigerweise, einen förmlichen Mängelbehebungsauftrag erteilen.

Inhaltliche Mängel der Statuten hingegen machen den Verein gesetzwidrig und beeinträchtigen somit die Erfolgsaussichten der Vereinsgründung. Solche Mängel sind nicht nach § 13 Abs. 3 AVG vorweg zu beheben, sondern im eigentlichen Verfahren über die Gesetzmäßigkeit der Vereinsgründung unter Wahrung des Parteihörs gemäß §§ 37 ff AVG abzuhandeln.

Mit Blick auf § 13 Abs. 3 AVG erscheint es allerdings gerechtfertigt, auch die Vorlage unvollständiger Statuten ihrem völligen Fehlen gleichzuhalten und als verbesserbaren Mangel zu behandeln, soweit die Unvollständigkeit allem Anschein nach offenbar auf einem Versehen beruht.

5. Statuten

Statuten

§ 3. (1) Die Gestaltung der Vereinsorganisation steht den Gründern und den zur späteren Beschlussfassung über Statutenänderungen berufenen Vereinsorganen im Rahmen der Gesetze frei.

(2) Die Statuten müssen jedenfalls enthalten:

- 1. den Vereinsnamen,**
- 2. den Vereinssitz,**
- 3. eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks,**
- 4. die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel,**
- 5. Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft,**
- 6. die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder,**
- 7. die Organe des Vereins und ihre Aufgaben, insbesondere eine klare und umfassende Angabe, wer die Geschäfte des Vereins führt und wer den Verein nach außen vertritt,**
- 8. die Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode,**
- 9. die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane,**
- 10. die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis,**
- 11. Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung.**

(3) Das Leitungsorgan eines Vereins ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.

Was sind Vereinsstatuten?

Die Statuten eines Vereins sind mit dem Gesellschaftsvertrag einer Rechtsform wie zum Beispiel der GmbH oder der OG (Offene Gesellschaft) zu vergleichen. Ein großer Unterschied besteht darin, dass das Vereinsgesetz kaum dispositive Bestimmungen enthält, also Regelungen, die gelten, wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen ist. Die Gründer*innen einer GmbH werden sich kaum den Kopf zerbrechen, wie das Innenleben der Gesellschaft gestaltet

sein soll. Der Gesetzgeber hat dies alles vorgezeichnet, sodass der Gesellschaftsvertrag nur einige wenige Punkte (wie zum Beispiel die Firma, den Geschäftsgegenstand, den Sitz und das Stammkapital sowie dessen jeweilige Übernahme durch die Gesellschafter*innen) regeln muss. Dagegen enthält das VerG eine Liste von Punkten, die in den Statuten geregelt sein müssen, deren Inhalt aber weitgehend nicht vorgegeben ist. Juristisch nicht ausgebildete Vereinsgründer*innen können und sollten sich daher an Musterstatuten halten, um sich zu orientieren und keine wichtigen Regelungspunkte zu übersehen.

Nach der Rechtsprechung sind Vereinsstatuten wie generelle Normen – und wie auch die Satzung einer GmbH, einer Aktiengesellschaft oder einer OG – nach ihrem objektiven Sinngehalt auszulegen. Da die Mitglieder wechseln können, soll nicht relevant sein, wie die Gründer*innen eine Regelung verstanden haben. Unbeschadet dessen sind die Statuten eines Vereins im zivilrechtlichen Sinn ein Vertrag zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bzw. auch zwischen den Mitgliedern. Daher sind die ordentlichen (Zivil-)Gerichte für die Auslegung von Vereinsstatuten und für die Entscheidung allfälliger Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis – nach Ausschöpfung des vereinsinternen Streitschlichtungsmechanismus nach § 8 VerG – zuständig.

Zweck

Der Vereinszweck, der ideeller Natur sein muss, darf nicht verschwommen angeführt, sondern muss klar und umfassend dargestellt werden. Das bedeutet, dass der Zweck aus den Statuten unmissverständlich und deutlich hervorgehen muss. Der Vereinszweck darf nicht rechtswidrig sein, insbesondere darf er nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.

Mittel

Die Mittel (Tätigkeiten) zur Erreichung des Vereinszwecks und die finanziellen Mittel sind taxativ (und nicht bloß beispielsweise) aufzuzählen. Entwickelt der Verein in der Folge weitere, nicht in den Statuten angegebene Tätigkeitsfelder, überschreitet er seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich und könnte behördlich aufgelöst werden. Zu empfehlen ist daher eine breite Darstellung der Mittel in den Statuten bzw. deren zeitnahe Anpassung. Es ist nämlich nicht erforderlich, dass der Verein alle in den Statuten genannten Mittel auch tatsächlich ausschöpft.

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

In den Vereinsstatuten ist festzuhalten, auf welche Weise die Mitgliedschaft erworben und auch wieder beendet werden kann. Der Erwerb setzt eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung des*der Beitrittswilligen und eine korrespondierende Willenserklärung des Vereins voraus. Die konkrete Ausgestaltung fällt in die Privatautonomie des Vereins.

Zwangsmitgliedschaften sind unzulässig. Es muss jeder Person freistehen, Vereine zu bilden, ihnen beizutreten oder nicht beizutreten und aus ihnen auszutreten.

Der Austritt aus einem Verein darf einem Mitglied sohin nicht verwehrt werden. Es können aber in den Statuten angemessene Fristen und Termine für den Austritt festgelegt werden (zB. nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist).

Oft wird in Vereinsstatuten auch die Möglichkeit eines Ausschlusses aus dem Verein vorgesehen. In den Statuten muss diesbezüglich geregelt sein, welches Vereinsorgan dafür zuständig ist. Auch ein vereinsinterner Rechtszug kann - nach der Befassung des obligatorischen Schlichtungsorgans - vorgesehen werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind möglichst genau anzugeben. Es können auch verschiedene Mitgliedsarten mit gesonderten Rechten und Pflichten vorgesehen sein.

Die Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern offenstehen, das Stimmrecht bzw. das aktive Wahlrecht (und auch das passive Wahlrecht) aber nicht.

Im Interesse einer Vereinsführung nach transparenten und demokratischen Grundregeln haben die Vereinsmitglieder einen gesetzlichen Anspruch auf Auskunftserteilung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung ihres Vereins (siehe § 20 VerG).

Die entsprechende Informationspflicht trifft das Leitungsorgan, und zwar in der Mitgliederversammlung. Wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, muss das Leitungsorgan den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen geben.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann aber auch jederzeit vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen (vgl. § 5 Abs. 2 VerG). Dies ist vor allem bei einer geringen Frequenz dieser Versammlung ein wichtiges und nicht abdingbares Minderheitsrecht.

Organe

Jeder Verein muss eine Mitgliederversammlung, ein Leitungsorgan, mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen (ein sogenannter „großer“ Verein eine*n Abschlussprüfer*in) sowie ein Streitschlichtungsorgan haben.

Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung (oft Generalversammlung genannt) ist gemäß § 5 Abs. 2 VerG zumindest alle fünf Jahre einzuberufen und muss allen Mitgliedern offenstehen. Sie kann aber auch als Repräsentationsorgan (Delegiertenversammlung) eingerichtet werden, dies wird in der Praxis von Vereinen mit sehr großer Mitgliederzahl genützt. Die Möglichkeit der Abhaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung findet ihre Grundlage in dem Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen – VirtGesG (siehe dazu Seite 24).

Leitungsorgan: Das Leitungsorgan hat die Geschäfte des Vereins zu führen und ihn zu vertreten. Es muss gemäß § 5 Abs. 3 VerG aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehen. Die ihm zukommende Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung des Vereins ist klar und umfassend zu regeln. Die konkrete Ausgestaltung und Verteilung dieser Funktionen ist freigestellt, sie muss aber nach § 3 Abs. 2 Z 7 VerG klar und umfassend in den Statuten geregelt werden.

Streitschlichtungsorgan: Ein vereinsinternes Schlichtungsorgan (oft „Schiedsgericht“ genannt) muss in den Statuten vorgesehen sein, siehe dazu unter Punkt 7.

Aufsichtsorgan: Ein eigenes „Aufsichtsorgan“ ist nicht verpflichtend, aber bei größeren Vereinen mit unternehmerischen Tätigkeiten durchaus ratsam. Falls der Verein ein solches einrichten will, ist es in den Statuten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 5 Abs. 4 VerG zu regeln. Insbesondere ist bei einer Anzahl an Arbeitnehmer*innen von über 300 Vollzeitkräften im 2-Jahresdurchschnitt die Vertretung der Arbeitnehmer*innen im Aufsichtsorgan zu beachten.

Rechnungsprüfer*innen: Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen zu bestellen, sie müssen aber nicht als Vereinsorgan eingerichtet und daher nicht in den Statuten vorgesehen werden. Die Anforderungen an ihre Qualifikation richten sich nach Umfang und Komplexität der Tätigkeiten des Vereins (siehe dazu näher § 22 VerG unter Punkt 9). In besonders großen Vereinen tritt gemäß § 22 Abs. 4 VerG ein*e Abschlussprüfer*in an die Stelle der Rechnungsprüfer*innen.

Art der Bestellung der Organe

In den Statuten ist festzulegen, welche Vereinsorgane zu bestellen sind, wie sie heißen, auf welche Weise sie in die Funktion berufen werden und welche Aufgaben sie haben. Die Statuten haben die näheren Modalitäten für deren Wahl, insbesondere das dafür erforderliche Präsenz- und Konsensquorum festzulegen.

Was bedeutet das „4-Augen-Prinzip“ im Vereinsrecht?

Das „Vier-Augen-Prinzip“ als Minimalerfordernis für die Zusammensetzung des Leitungsorgans bedeutet, dass mindestens zwei natürliche Personen für die Führung des Vereins verantwortlich sind. Das heißt aber nicht, dass ein Verein zwingend durch mindestens zwei Personen gemeinsam nach außen vertreten werden muss. Die Statuten könnten nämlich auch nur eine einzige vertretungsbefugte Person vorsehen. Es könnte daher – je nach statutarischer Vertretungsregelung – schon die Anzeige einer Vereinserrichtung durch eine*n organschaftliche*n Vertreter*in allein erfolgen.

Wie verhält es sich mit der Funktionsdauer des Leitungsorgans?

Die Vereinsstatuten müssen gemäß § 3 Abs. 1 Z 8 VerG jedenfalls Angaben über die Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer der Funktionsperiode enthalten. Mit Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion. Wenn davon alle Organwalter*innen betroffen sind, verliert der Verein seine Handlungsfähigkeit und vor allem seine Geschäftsfähigkeit. Im Innenverhältnis bleibt die Befugnis des Vorstands zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des Leitungsorgans bestehen. Außenwirksame Vertretungshandlungen sollte er nicht mehr setzen. Geschieht dies doch, könnte ein neu gewählter Vorstand sie nachträglich genehmigen.

Um diese unerwünschte Phase zu vermeiden, muss eine rechtzeitige Einberufung der Generalversammlung (die in aller Regel für die Wahl des Leitungsorgans zuständig ist) geplant werden. In vielen Statuten wird die Funktionsperiode des Vorstands ohnehin mit der Frequenz der Generalversammlungen abgestimmt. Eine Frist, innerhalb der die Neuwahl angesichts der bald ablaufenden Funktionsperiode stattfinden muss, sieht das VerG nicht vor.

Wie kann ein nicht handlungsfähiger Verein vermieden werden?

In erster Linie sollte rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode eine Wahl stattfinden. Denn ein länger währender Verlust der Handlungsfähigkeit eines Vereins kann letztlich zur Einleitung eines Auflösungsverfahrens durch die örtlich zuständige Vereinsbehörde führen.

Es kommt allerdings vor allem bei kleineren Vereinen immer wieder vor, dass die Funktionsperiode abläuft, bevor eine Neuwahl stattgefunden hat. Dann sollte zumindest die Zeitspanne bis zur Neuwahl möglichst kurz sein.

In manchen Vereinsstatuten finden sich für diesen Fall folgende oder ähnliche Bestimmungen:

„Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt ... (zB. vier) Jahre. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf, so läuft sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.

Variante: ... bis zur Wahl eines neuen Vorstands, längstens aber ... (zB.: zwei) weitere Jahre weiter.“

Derartige Statutenbestimmungen sind – wie es sogar die Festlegung einer unbestimmten Funktionsdauer wäre – zulässig und die Funktion des*der Organwalter*in kann dann bis zur Neuwahl bzw. bis zum Ende der verlängerten Periode fortgesetzt werden.

Die Vereinsbehörde hätte dann im Vereinsregister die Funktionsperiode der letzten organschaftlichen Vertreter*innen auf „unbestimmte Dauer“ (Eingabe der Ziffer 0) zu ändern. Auf ein bestimmtes Datum müsste diese Eintragung dann lauten, wenn die verlängerte Funktionsperiode nicht bis zur Neuwahl dauert, sondern innerhalb einer weiteren Frist abläuft (siehe oben: der Textvorschlag für die Vereinsstatuten – Variante).

Zulässig und in den Musterstatuten des BMI auch vorgeschlagen ist die Möglichkeit, dass der Vorstand für ein ausgeschiedenes Mitglied des Leitungsorgans ein anderes wählbares Mitglied kooptiert, das - bei nachträglicher Genehmigung durch die Generalversammlung - an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt. Dies ist der Vereinsbehörde anzuzeigen, die nachträgliche Genehmigung ist in der nächsten Generalversammlung einzuholen. Wenn nichts anderes vorgesehen ist, dauert die Funktionsdauer des kooptierten Mitglieds so lange wie jene des ausgeschiedenen.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (etwa wegen Verletzung seiner organschaftlichen Verpflichtungen) und Rücktritt.

Beschlussfassung

Mit den „Erfordernissen für gültige Beschlussfassungen“ in § 3 Abs. 2 Z 9 VerG sind vor allem das so genannte Präsenzquorum und das Konsensquorum gemeint. Das eine betrifft die Beschlussfähigkeit und drückt aus, welche Art und/oder Anzahl von Mitgliedern anwesend sein muss; das andere umschreibt, welche Stimmenmehrheit für die jeweiligen Beschlüsse notwendig ist. Wenn die Statuten dazu keine Regelung enthalten sollten, ist von der einfachen Mehrheit auszugehen. Eine differenzierte Regelung im Sinn einer für besonders wichtige Fragen erforderlichen qualifizierten Mehrheit (zB. von zwei Drittel oder drei Viertel der abgegebenen Stimmen) ist zu empfehlen.

Freiwillige Auflösung

Siehe Punkt 11.1.

Name, Sitz

§ 4. (1) Der Name des Vereins muss einen Schluss auf den Vereinszweck zulassen und darf nicht irreführend sein. Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen müssen ausgeschlossen sein.

(2) Der Sitz des Vereins muss im Inland liegen. Als Sitz ist der Ort zu bestimmen, an dem der Verein seine tatsächliche Hauptverwaltung hat.

Was ist im Zusammenhang mit der Auswahl und Führung eines Vereinsnamens zu beachten?

Gemäß § 4 Abs. 1 VerG muss der Vereinsname einen Schluss auf den Vereinszweck zulassen und darf nicht irreführend sein. Außerdem müssen Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen ausgeschlossen sein.

Die Vereinsstatuten müssen in deutscher Sprache abgefasst sein, zumal die Amtssprache in Österreich deutsch ist. Da der Vereinsname Bestandteil der Statuten ist, ist auch dieser in deutscher Sprache abzufassen. (Zusätzliche) Übersetzungen in fremde Sprachen, also etwa auch in Englisch, sind jedoch zulässig.

Auch gegen „Fantasiebezeichnungen“ im Vereinsnamen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, sofern der Vereinsname in seiner Gesamtheit einen Schluss auf den Vereinszweck zulässt.

Ein Verein hat immer unter seinem vollständigen statutenmäßigen Vereinsnamen aufzutreten.

Ob ein in Aussicht genommener Vereinsname diesen Erfordernissen genügt, ist im Anlassfall von der im Hinblick auf den Vereinssitz örtlich zuständigen Vereinsbehörde zu beurteilen.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt sich, dass dem subjektiven Interesse des*der Einzelnen am Schutz des Namens dienende Vorschriften wie § 43 ABGB oder § 9 UWG unberührt bleiben.

Selbst wenn die Vereinsbehörde einen Verein trotz unerlaubten Namens gestattet, steht es Personen, die durch die Führung des unzulässigen Vereinsnamens in ihren berechtigten Interessen verletzt sind, zu, den Verein auf Unterlassung der Namensführung bzw. auf Schadenersatz zu klagen.

Mit der Prüfung und Beurteilung eines Vereinsnamens durch die Vereinsbehörde im Lichte des § 4 Abs. 1 VerG wird nicht über die Zulässigkeit der Führung des Namens unter jedem erdenklichen, nach einer anderen Vorschrift (wie zB. nach dem ABGB, dem MarkenschutzG oder dem UWG) bedeutsamen Gesichtspunkt abgesprochen oder die Beurteilung einer solchen nicht in die Kompetenz der Vereinsbehörde fallenden Frage vorgegriffen.

Zur Entscheidung, ob ein Vereinsname in unzulässiger Weise geführt wird, wären im Anlassfall die ordentlichen (Zivil-)Gerichte anzurufen.

Der Name eines aufgelösten Vereins darf von einem anderen Verein erst mit Eintragung seiner rechtskräftigen behördlichen Auflösung bzw. seiner freiwilligen Vereinsauflösung im ZVR von

einem anderen Verein geführt werden. Dies gilt allerdings nur dann, wenn keine Abwicklung des aufgelösten Vereins mehr erforderlich ist.

Die Bestimmungen des VerG über das Vereinsregister zielen auch darauf ab, die Vereinsbehörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe, die Ausschließlichkeit von Vereinsnamen durch Prüfung ihrer hinreichenden Unterscheidungskraft zu wahren (§ 4 Abs. 1 VerG), zu unterstützen. Dabei kommt dem elektronischen Zentralen Vereinsregister (ZVR) eine „Hauptrolle“ zu.

Im Sinne einer auf diese spezielle Aufgabenstellung zugeschnittenen Vorgangsweise ist daher auch ein Blick auf die Aufgabenstellung als solche zu werfen. Insofern stellt sich die Frage, wie eng man – in dem von der Judikatur des VfGH vorgegebenen Rahmen – das Ausschließlichkeitsrecht für einen Vereinsnamen unter dem Aspekt der Verwechslungsgefahr fassen will. Dazu ist festzuhalten, dass auf die Untersagung einer Vereinsgründung niemand einen Rechtsanspruch hat. Diese Maßnahme dient gegebenenfalls dem öffentlichen Interesse, hier dem Interesse der Öffentlichkeit an einem Schutz vor namensmäßiger Irreführung.

Die Führung eines Vereinsnamens (wie „Kammer“), aus dem geschlossen werden könnte, bei dem Verein handle es sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Zwangsmitgliedschaft, ist verboten (vgl. VfSlg 3258/57).

Gemäß § 9 Abs. 1 des Wirtschaftskammergesetzes 1998 - WKG ist die Führung der Bezeichnung „Kammer“ mit einem auf die Wirtschaft oder auf einen Wirtschaftszweig hinweisenden Zusatz (wie Wirtschaftskammer, Handelskammer, Kammer für Gewerbe usw.) durch andere Rechtsträger (zB. Vereine) nur mit Genehmigung des*der Bundesminister*in für Arbeit und Wirtschaft zulässig. Ohne eine solche Genehmigung wäre die Verwendung eines derartigen Vereinsnamens gesetzwidrig.

Die unbefugte Führung der Bezeichnung „Kammer“ ist verboten und strafbar (vgl. § 9 Abs. 3 WKG leg cit).

Das bedeutet, dass sich auch ein Verein, der eine solche Bezeichnung in seinem Namen führen will, um eine entsprechende Genehmigung bemühen muss.

Daraus folgt, dass im Falle einer beabsichtigten Vereinsgründung bzw. Statutenänderung (Namensänderung) zu prüfen wäre, ob eine entsprechende Genehmigung vorliegt. Wenn nicht, müsste mit einer Erklärung, dass die Vereinsgründung bzw. die Statutenänderung nicht gestattet ist, vorgegangen werden.

Gibt es in Österreich den Begriff „eingetragener Verein (e.V.)“ als Rechtsbegriff?

Im Unterschied zu Deutschland gibt es den „eingetragenen Verein (e.V.)“ als Rechtsbegriff in Österreich nicht. Es gibt zwar ein Vereinsregister, in das ein Verein eingetragen und insofern registriert wird. Eine rechtsbegründende (konstitutive) Wirkung der Eintragung ist im Gesetz aber nicht vorgesehen. So entsteht der Verein als Rechtsperson auch nicht mit seiner Erfassung im Vereinsregister, sondern unabhängig davon mit positivem Abschluss des vereinsbehördlichen Verfahrens. Das Vereinsgesetz 2002 unterscheidet auch nicht zwischen einem „eingetragenen“ und einem „nicht eingetragenen“ Verein. Daher ist der Namenszusatz „e.V.“ für „eingetragener Verein“ auch nicht zulässig.

Was ist im Zusammenhang mit dem Sitz des Vereins und einer allfälligen Sitzverlegung zu beachten?

Nach § 3 Abs. 2 Z 2 VerG ist der Vereinssitz in den Statuten zwingend anzugeben. Besondere Bedeutung hat dieser deshalb, weil sich nach dem Vereinssitz die örtliche Zuständigkeit der Vereinsbehörde bestimmt.

Der Vereinssitz ist nicht mit der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift zu verwechseln. Der Vereinssitz muss gemäß § 4 Abs. 2 VerG am Ort der tatsächlichen Hauptverwaltung des Vereins liegen. Als Ortsangabe in den Statuten soll der Name jener politischen Gemeinde genügen, in welcher der Vereinssitz liegt, zumal dieser ohnehin in der für Zustellungen maßgeblichen Vereinsanschrift konkretisiert wird. Dabei ist es nicht erforderlich, die exakte Anschrift bzw. Zustelladresse aufzunehmen. Dies ist auch nicht zu empfehlen, da ansonsten bei einer bloßen Adressänderung innerhalb einer politischen Gemeinde bereits eine Statutenänderung erforderlich ist. Als Vereinsanschrift kann beispielsweise auch die Privatadresse eines*einer Vereinsfunktionär*in angegeben werden. Das könnte dann auch eine Adresse in einem anderen Bundesland sein.

Da der Vereinssitz Bestandteil der Vereinsstatuten ist, stellt auch eine Sitzverlegung in eine andere Gemeinde eine Statutenänderung dar. Nach statutengemäßer Beschlussfassung wäre der Vereinsbehörde ein Exemplar der geänderten Vereinsstatuten zusammen mit einer entsprechenden – statutengemäß unterfertigten – Anzeige der Statutenänderung zu übermitteln.

Der Sitz als „Ort der tatsächlichen Hauptverwaltung“ und damit der Vereinssitz müssen entsprechend § 4 Abs. 2 VerG und § 10 IPRG in Österreich liegen. Da das Vereinsgesetz 2002 keine Bestimmungen über eine Sitzverlegung des Vereins ins Ausland kennt, ist davon auszugehen, dass der Verein mit einer solchen Sitzverlegung seine Rechtspersönlichkeit verliert (VfSlg 12.109/89). Das entspricht der Sitztheorie.

Organe, Prüfer

§ 5. (1) Die Statuten haben jedenfalls Organe zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung) sowie zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen (Leitungsorgan) vorzusehen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zumindest alle fünf Jahre einzuberufen. Der gemeinsame Wille der Mitglieder kann auch im Rahmen eines Repräsentationsorgans (Delegiertenversammlung) gebildet werden. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(3) Das Leitungsorgan muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen bestellt werden. Mit der Geschäftsführung und der Vertretung können auch mehrere beziehungsweise verschiedene Vereinsorgane betraut sein. Innerhalb eines Vereinsorgans können die Geschäfte und Vertretungsaufgaben auch aufgeteilt werden.

(4) Sehen die Statuten ein Aufsichtsorgan vor, so muss dieses aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen. Seine Bestellung obliegt der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder eines Aufsichtsorgans müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist. Sehen die Statuten eines Vereins, der zwei Jahre lang im Durchschnitt mehr als dreihundert Arbeitnehmer hat, ein Aufsichtsorgan vor, so müssen ihm zu einem Drittel Arbeitnehmer angehören. Der jeweilige Durchschnitt bestimmt sich nach den Arbeitnehmerzahlen an den jeweiligen Monatsletztten innerhalb des vorangegangenen Rechnungsjahrs. Das Leitungsorgan hat jeweils zum Jahresletztten die Durchschnittszahl festzustellen und dem Aufsichtsorgan mitzuteilen. Im Übrigen sind die §§ 110 und 132 ArbVG sinngemäß anzuwenden.

(5) Jeder Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, ein großer Verein im Sinne des § 22 Abs. 2 einen Abschlussprüfer. Rechnungsprüfer wie Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein, Abs. 4 vierter Satz gilt sinngemäß. Sofern die Statuten nicht anderes vorsehen, wird der Abschlussprüfer für ein Rechnungsjahr bestellt. Die Auswahl der Rechnungsprüfer und des Abschlussprüfers obliegt der Mitgliederversammlung. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat das Aufsichtsorgan, fehlt ein solches, das Leitungsorgan den oder die Prüfer auszuwählen.

Wer bestimmt in einem Verein, was zu geschehen hat?

Der Verein als juristische Person benötigt Organe, um handeln zu können. Die Statuten haben mindestens zwei Organe vorzusehen, die Mitgliederversammlung zur gemeinsamen Willensbildung und ein Leitungsorgan, das die Vereinsgeschäfte führt und den Verein nach außen vertritt.

Was ist die Mitgliederversammlung?

Die Mitgliederversammlung ist jenes Organ, das den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, über die Vereinsaktivitäten informiert zu werden und an der Willensbildung in jenen Bereichen mitzuwirken, die nach den Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Das Gesetz schreibt vor, dass Mitgliederversammlungen mindestens alle fünf Jahre durchzuführen sind. Das bedeutet, dass die Statuten natürlich kürzere, jedoch nicht längere Intervalle vorsehen können. Die Länge der Intervalle, in denen Mitgliederversammlungen abgehalten werden, haben aber keinen Einfluss auf die Geschäfts- und Rechnungsperioden, diese betragen jedenfalls ein Jahr. Das sogenannte Rechnungsjahr muss aber nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen.

Wie erfolgt die Willensbildung in der Mitgliederversammlung?

Das Gesetz trifft keine Anordnungen, wie die Willensbildung in der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Es bleibt also den Statuten vorbehalten, zu regeln, unter welchen Voraussetzungen es zu einer Entscheidung in der Mitgliederversammlung kommt und welche Stimmenmehrheit für welche Entscheidungen (einfache Mehrheit bzw. qualifizierte Mehrheit) erforderlich ist.

Kann man eine Mitgliederversammlung auch virtuell abhalten?

Gemäß § 2 Abs. 3a des Bundesgesetzes betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG) konnte eine Versammlung nach § 5 Abs. 2 erster Satz Vereinsgesetz 2002 bis zum 30. Juni 2023 verschoben werden. Gegenständliche Regelung ist damit am 1. Juli 2023 außer Kraft getreten.

Mit dem neu erlassenen Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuellen Gesellschafterversammlungen-Gesetz - VirtGesG), BGBl. I Nr. 79/2023, findet die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Versammlungen nun eine permanente Rechtsgrundlage. Das gegenständliche Bundesgesetz trat mit 14. Juli 2023 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abhaltung virtueller Versammlungen eine entsprechende Regelung in den Statuten erfordert, wonach Versammlungen ohne physische Anwesenheit durchgeführt werden können. Zusätzlich bedarf es einer Regelung, ob die Versammlungen stets

virtuell durchzuführen sind oder ob das einberufende Organ über die Form der Durchführung entscheidet (vgl. § 1 Abs. 2 VirtGesG).

In welchen Fällen muss die Mitgliederversammlung befasst werden?

Das Gesetz sieht vor, dass in folgenden Fällen zwingend die Mitgliederversammlung oder das Repräsentationsorgan zu befassen ist:

- Bestellung des Aufsichtsorgans (§ 5 Abs. 4 VerG),
- Auswahl der Rechnungsprüfer*innen bzw. des*der Abschlussprüfer*in (§ 5 Abs. 5 VerG),
- Entgegennahme von Berichten des Leitungsorgans über die Vereinstätigkeit und die finanzielle Gebarung (§ 21 Abs. 4 und 5 VerG) und
- Bestellung eines*einer Sonderprüfer*in (§ 25 Abs. 1 VerG).

Darüber hinaus obliegt es den Statuten, Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung oder des Repräsentationsorgans vorzusehen.

Was ist ein Repräsentationsorgan?

Insbesondere für Vereine, die auf Grund der Größe der Anzahl ihrer Mitglieder nur schwer alle Mitglieder an einem Ort versammeln können, lässt das Gesetz anstatt einer Mitgliederversammlung auch ein Repräsentationsorgan zu. Dieses kann, muss aber nicht, als Delegiertenversammlung eingerichtet sein. Es steht jedem Verein selbst zu, zu entscheiden, ob ein solches Repräsentationsorgan eingerichtet wird. Es kommt dabei nicht auf die Größe an.

Was ist ein Leitungsorgan?

Das Leitungsorgan ist jenes Organ, das die Geschäfte des Vereines führt und den Verein nach außen vertritt. Es muss aus mindestens zwei physischen Personen bestehen („Vier-Augen-Prinzip“, siehe dazu auch S. 19).

6. Geschäftsführung und Vertretung

Geschäftsführung, Vertretung

§ 6. (1) Sehen die Statuten nicht anderes vor, so ist Gesamtgeschäftsführung anzunehmen. Hiefür genügt im Zweifel einfache Stimmenmehrheit.

(2) Sehen die Statuten nicht anderes vor, so ist auch Gesamtvertretung anzunehmen. Zur passiven Vertretung des Vereins sind die Organwalter allein befugt.

(3) Die organschaftliche Vertretungsbefugnis ist, von der Frage der Gesamt- oder Einzelvertretung abgesehen, Dritten gegenüber unbeschränkbar. In den Statuten vorgesehene Beschränkungen wirken nur im Innenverhältnis.

(4) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

Wer leitet den Verein?

Das Vereinsgesetz sieht vor, dass in jenen Fällen, in denen die Statuten keine oder nur mangelhafte Regelungen zu dieser Frage treffen, der Verein von allen Organwalter*innen

gemeinsam geleitet wird. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit, falls es zu keinem einhelligen Beschluss im Leitungsorgan kommt. Besteht das Leitungsorgan aus nur zwei Personen, ist zwangsläufig Einstimmigkeit notwendig. Die Statuten können aber auch anderes vorsehen.

Wer vertritt den Verein?

Wenn die Statuten nichts anderes vorsehen, so vertreten den Verein alle Mitglieder des Leitungsorgans gemeinsam. Auch hier gilt, dass in den Statuten anderes vorgesehen werden kann.

Wenn aber der Verein nur eine Mitteilung entgegennimmt, so ist jedes Mitglied des Leitungsorgans dazu allein befugt.

Kann die Vertretungsbefugnis beschränkt werden?

Grundsätzlich – von den Fällen der Gesamt- oder Einzelvertretung abgesehen – ist die organschaftliche Vertretungsbefugnis nicht beschränkbar. Das bedeutet, dass es nicht darauf ankommt, ob das handelnde Organ etwa auf Grund eines gültigen Vereinsbeschlusses gehandelt hat. Solche Bindungen – wie etwa an gültige Vereinsbeschlüsse – gelten nur im Innenverhältnis.

Wie verhält es sich bei „Insichgeschäften“?

Insichgeschäfte, also Geschäfte, die eine Person als Vertreter*in des Vereins mit sich selbst oder auch für einen anderen mit sich selbst abschließt, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn ein anderes, zur Vertretung oder Geschäftsführung des Vereins zuständiges Organ zugestimmt hat.

7. Fehlerhafte Beschlüsse und Streitschlichtung

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

§ 7. Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

Was ist der Unterschied zwischen der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen?

Das VerG unterscheidet zwischen einer nicht heilbaren Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Vereinsorgane, die nur binnen eines Jahres nach Beschlussfassung möglich ist. Ohne rechtzeitige und erfolgreiche Anfechtung bleibt der Beschluss wirksam. Die Entscheidung über eine Feststellungsklage betreffend die Nichtigkeit oder über eine Anfechtungsklage obliegt – nach Ausschöpfung des vereinsinternen Streitschlichtungsmechanismus (siehe dazu § 8) den ordentlichen (Zivil-)Gerichten. Welche Organe zu welchen Punkten Beschlüsse fassen können, ergibt sich aus den Statuten. In der Regel geht es um Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorgans.

Gegenstand einer Anfechtung oder Nichtigkeitsklage ist gemäß § 7 VerG ein „Beschluss“ eines Vereinsorganes. Auch Wahlen, etwa zur Bestellung eines Leitungsorganes sind als Beschluss iSd § 7 VerG zu qualifizieren. Da jede Statutenänderung auf einen Beschluss iSd § 7 VerG rückführbar ist, wird eine Bekämpfung je nach Schwere des Mangels nach § 7 Satz 1 bzw. Satz 2 VerG möglich sein.

§ 7 Satz 1 VerG ordnet die Nichtigkeitssanktion für Beschlüsse von Vereinsorganen an, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten erfordern. Die Nichtigkeit eines Organbeschlusses bedeutet, dass dieser bereits von Anfang an nicht rechtsgültig zustande gekommen ist. Ist strittig, ob ein Organbeschluss rechtsgültig zustande gekommen ist, ist die Nichtigkeit gerichtlich festzustellen.

Ist ein Beschluss nicht mit einem die Nichtigkeit bewirkenden Mangel behaftet, bedarf es seiner gerichtlichen Anfechtung binnen eines Jahres, ansonsten wird er durch Zeitablauf saniert. In der Regel werden Beschlüsse nicht nichtig, sondern lediglich anfechtbar sein.

Die Anfechtbarkeit kann sich zum einen aus dem Inhalt des Beschlusses ergeben. Ein Beschluss kann zunächst formal korrekt zustande gekommen sein, aber inhaltlich den Vorgaben der Statuten widersprechen. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Organ für eine kürzere oder längere Funktionsperiode gewählt wird, als in den Statuten vorgesehen ist. Ein derartiger Beschluss ist lediglich anfechtbar. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

Streitschlichtung

§ 8. (1) Die Statuten haben vorzusehen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen sind. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO eingerichtet wird.

(2) Die Statuten haben die Zusammensetzung und die Art der Bestellung der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit zu regeln. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

Was ist die Schlichtungseinrichtung?

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 10 VerG müssen Vereinsstatuten auch eine Regelung zur Art und Weise der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis enthalten. Die Ausgestaltung dieser Bestimmungen fällt in die Privatautonomie des Vereins. Klare Regelungen in den Statuten können entscheidend dazu beitragen, mit Hilfe eines funktionsfähigen Schlichtungsorgans spätere gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Meist wird ein eigenes Schlichtungsorgan eingerichtet, das (missverständlich) manchmal als Schiedsgericht bezeichnet wird. Bei der Ausgestaltung dieses Organs sollte jedenfalls auf Unparteilichkeit geachtet werden. Oft findet sich in Statuten die Regelung, dass jede Streitpartei einen oder mehrere Schiedsrichter*innen namhaft macht und diese dann gemeinsam eine*n Vorsitzende*n wählen. Für den Fall der Befangenheit sollte die Ablehnung von Schiedsrichter*innen durch die Streitparteien möglich sein.

Worüber entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig?

Hier ist zwischen rechtlichen Auseinandersetzungen, die nach der Befassung des Schlichtungsorgans auch vor die staatlichen Gerichte gebracht werden können und nicht-rechtlichen Vereinsstreitigkeiten, die das Schlichtungsorgan des Vereins endgültig bereinigen kann, zu unterscheiden. Unter nicht-rechtlichen Streitigkeiten sind Meinungsverschiedenheiten zu unterschiedlichsten Fragen der Gestaltung des Vereinslebens zu verstehen, die aber keine rechtlichen Ansprüche begründen. Beispiele für reine bzw. bloße Vereinsstreitigkeiten sind etwa Streitigkeiten über die Ladung von Ehrengästen, Verleihung von Ehrentiteln, Abhaltung von Veranstaltungen, Einrichtung der Vereinsräumlichkeiten oder Terminisierung der Vereinslokalnutzung.

Wann steht der Rechtsweg offen?

Sofern das Verfahren vor der (vereinsinternen) Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung dieser Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen (vgl. § 8 Abs. 1 zweiter Satz VerG). Vereinsinterne Meinungsverschiedenheiten über rechtliche Fragen sind daher auch für die Vereinsbehörde erst mit dem Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils entschieden.

Zuständig ist in der Regel das Gericht, in dessen Sprengel der*die Beklagte seinen*ihren Sitz oder Wohnsitz hat. Die Zuständigkeit bei Geldstreitigkeiten bis 15.000 Euro liegt bei den Bezirksgerichten, darüber bei den Landesgerichten.

8. Änderung der Statuten, der organschaftlichen Vertreter*innen und der Vereinsanschrift

Änderung der Statuten, der organschaftlichen Vertreter und der Vereinsanschrift

§ 14. (1) Die §§ 1 bis 13 gelten sinngemäß auch für Statutenänderungen. Ein Vereinsregistrauszug ist nur dann zu übermitteln, wenn sich durch die Statutenänderung der Registerstand geändert hat.

(2) Der Verein hat alle seine organschaftlichen Vertreter unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben.

(3) Der Verein hat der Vereinsbehörde auch jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen mitzuteilen.

Was ist im Zusammenhang mit Anbringen an die Vereinsbehörde allgemein zu beachten?

Anbringen im Namen von Vereinen an die Vereinsbehörde (zB. Wahlanzeigen, Anzeigen von Statutenänderungen) sind grundsätzlich von den nach den Statuten zur Vertretung berufenen Vereinsorganen auf die für die Vornahme von Vertretungshandlungen in den Statuten vorgesehene Weise zu überreichen.

Für die Beantwortung der Frage, ob ein Anbringen im Namen eines Vereins dem betreffenden Verein zuzurechnen und insofern als zulässig entgegenzunehmen oder als unzulässig zurückzuweisen ist, ist unter anderem wesentlich, ob die als Vereinsorgane eingeschrittenen Personen auf Grund statutengemäßer Vertretungsmacht über die erforderliche Legitimation

verfügen oder nicht. Es genügt, wenn die anzeigenden Personen nach dem Inhalt der Wahlanzeige in Verbindung mit den bei der Behörde aufliegenden Statuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Was ist im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der organschaftlichen Vertreter*innen an die Vereinsbehörde zu beachten?

Die Vereinsbehörde darf eine so genannte „Wahlanzeige“ in Bezug auf ihren Inhalt nach dem Gesetz nur zur Kenntnis nehmen. Die Anzeige und ihre Kenntnisnahme haben auch keine konstitutiven Rechtswirkungen (siehe VfSlg 15825/2000). Nach dem Inhalt der Wahlanzeige heißt auch, dass sich dieser auf den zeitlich letzten Wahlvorgang beziehen muss. Mit der Rechtmäßigkeit der Vertretungsverhältnisse hat sich die Vereinsbehörde nicht zu befassen.

In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage darf also die Behörde (mit Bescheid) über die Wahlanzeige weder positiv noch negativ entscheiden oder diese zurückweisen. Sie hat keine Befugnis, über die Rechtmäßigkeit des Wahlvorganges abzusprechen. Dabei handelt es sich um privatrechtliche Fragen, die keine von der Vereinsbehörde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen, sondern nur private Interessen berühren und die (daher) nur im Zivilrechtsverhältnis geltend gemacht werden können. Andernfalls würde die Vereinsbehörde in die Kompetenz der Zivilgerichte eingreifen. Auf eine Auseinandersetzung mit Vereinsstreitigkeiten über die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswirksamkeit eines Wahlvorgangs hat sich die Vereinsbehörde daher überhaupt nicht einzulassen.

Was ist im Zusammenhang mit einer Statutenänderung zu beachten?

Für eine Statutenänderung, wozu auch eine bloße Namensänderung oder Sitzverlegung zählt, gelten die Regeln für die Vereinsgründung sinngemäß.

Nach statutengemäßer Beschlussfassung über eine Änderung muss der Verein diese Änderung bei der Vereinsbehörde mit einem Exemplar der geänderten Statuten anzeigen.

Besteht die Statutenänderung in der Verlegung des statutarischen Vereinssitzes in den Wirkungsbereich einer anderen Vereinsbehörde, ist sie der nach dem bisherigen Vereinssitz zuständigen Behörde anzuzeigen.

Mit positivem Abschluss des behördlichen Verfahrens wird die Statutenänderung wirksam und der Verein kann seine Tätigkeit auf Grund der neuen Statuten fortsetzen. In diesem Fall ist seitens der Vereinsbehörde ebenfalls eine kostenlose Kopie der wirksam geänderten Statuten zu übermitteln; ein gebührenfreier Auszug aus dem Vereinsregister nur dann, wenn es durch die Statutenänderung zu einer Änderung im Registerstand gekommen ist, sodass die Hinausgabe eines aktualisierten Vereinsregisterauszugs auch Sinn macht.

Wenn ein Verein mit einer Statutenänderung noch in derselben Mitgliederversammlung eine Neuwahl seines Leitungsorgans auf Grund der geänderten Statuten verbinden will, kann er das tun. Dann können die dabei bestellten organschaftlichen Vertreter*innen auch gleich die Statutenänderung (und ihre Bestellung) anzeigen. Wirksam wird ihre „Vorab“- Bestellung – wie die ihrer Bestellung zu Grunde liegende Statutenänderung – aber erst mit positivem Abschluss des Umbildungsverfahrens (ex tunc).

Die Anzeige der Statutenänderung ist daher grundsätzlich von (den Gründer*innen bzw.) den statutarischen Vertreter*innen in Übereinstimmung mit den Funktionsbezeichnungen und der Vertretungsregelung in den alten Statuten zu erstatten.

Im Fall einer vorgezogenen Neuwahl ist die Statutenänderung von den neuen vertretungsbefugten Funktionär*innen in Übereinstimmung mit den neuen Statuten anzuzeigen. Wird die Änderung nicht gestattet, so ist die bescheidmäßige Erklärung an den Verein, allenfalls zu Händen eines*einer zuletzt Vertretungsbefugten zu richten. Es ist aber ganz allgemein nicht zwingend erforderlich, eine Zustellung „zu Händen ...“ zu verfügen; es genügt die Bezeichnung des Vereins als Empfänger.

Für die Zurechenbarkeit und Zulässigkeit der Anzeige einer Statutenänderung genügt die Überreichung/Unterfertigung durch Personen, die nach den bei der Behörde aufliegenden Statuten in Verbindung mit einer den bisher letzten Wahlvorgang betreffenden Wahlanzeige als vertretungsbefugte Vereinsorgane anzusehen sind. Mit der Rechtmäßigkeit der Vertretungsverhältnisse hat sich die Vereinsbehörde – wie bereits gesagt – nicht zu befassen.

9. Vereinstätigkeit und Vereinsgebarung

Informationspflicht

§ 20. Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Worüber und wann muss das Leitungsorgan informieren?

In jeder Mitgliederversammlung hat das Leitungsorgan die Mitglieder über die Tätigkeit des Vereins und die finanzielle Gebarung zu informieren. Dazu bedarf es keiner eigenen Aufforderung von wem auch immer. Der Tätigkeits- und Gebarungsbericht hat allgemein über den Geschäftsverlauf und die finanzielle Situation des Vereins zu informieren, vor allem aber über außergewöhnliche Tatsachen, Vorgänge und Geschehnisse, ferner über umgesetzte oder geplante Vereinsmaßnahmen und über Fragen der Rechnungslegung. Insbesondere muss das Leitungsorgan auch über allfällige Insichgeschäfte der vertretungsbefugten Organwalter*innen mit dem Verein berichten.

Darüber hinaus besteht eine Berichtspflicht des Leitungsorgans binnen vier Wochen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies begründet verlangt. Auf das Stimmgewicht der Mitglieder kommt es dabei nicht an. Die Statuten oder eine in den Statuten vorgesehene Geschäftsordnung können ergänzend regeln, in welcher Form die Information zu erteilen ist, ob sie sich auf die konkret gestellten Fragen beschränken kann und ob sie an alle Vereinsmitglieder gerichtet sein soll.

Rechnungslegung

§ 21. (1) Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von

vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 6 Abs. 4), ist besonders einzugehen.

(4) Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan und einem allenfalls bestehenden Aufsichtsorgan zu berichten. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebahrungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Das Leitungsorgan hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(5) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Rechnungslegung als eine zentrale Pflicht des Leitungsorgans

Aufzeichnungen über die wirtschaftlichen Vorgänge im Verein sind für eine effiziente und verantwortungsvolle Vereinsführung unerlässlich. Die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen ergibt sich unmittelbar aus dem Vereinsgesetz (§§ 20 bis 22). Nach § 21 VerG hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Der Vorstand kann diese Aufgabe delegieren, er muss aber ihre Erfüllung überwachen und dafür sorgen, dass die dafür herangezogenen Personen den jeweiligen Ansprüchen gewachsen sind. Zum Ende des Rechnungsjahrs (das nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen muss) muss der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht erstellen.

Die Rechnungsprüfer*innen als „Kontrollorgan“ für die Pflicht des Leitungsorgans

Ob die Rechnungsprüfer*innen eine Organstellung haben, hängt davon ab, ob sie in den Statuten angeführt sind, jedenfalls müssen sie gemäß § 5 Abs. 5 VerG vom Verein bestellt werden, wobei der Mitgliederversammlung die Auswahl obliegt. Die Rechnungsprüfer*innen müssen – wie auch der*die Abschlussprüfer*in – unabhängig und unbefangen sein. Im Unterschied zu den (anderen) Organwalter*innen können auch juristische Personen (zB. eine Steuerberatungskanzlei) bestellt werden. Dennoch sind zwei Personen erforderlich, um in jedem Fall das „Vier-Augen-Prinzip“ zu wahren.

Qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine

§ 22. (1) Das Leitungsorgan eines Vereins, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Million Euro waren, hat ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen. § 21 und die §§ 190 bis 193 Abs. 1 und 193 Abs. 3 bis 216 UGB sind sinngemäß anzuwenden. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses entfällt, sobald der Schwellenwert in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten wird.

(2) Das Leitungsorgan eines Vereins, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 3 Millionen Euro waren oder dessen

jährliches Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum jeweils den Betrag von einer Million Euro überstieg, hat einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer gemäß Abs. 4 zu sorgen. Dabei sind zusätzlich die §§ 222 bis 234, 236 bis 240, 242 Abs. 2 bis 4, 269 Abs. 1 und 272 bis 276 UGB sinngemäß anzuwenden. Im Anhang sind jedenfalls Mitgliedsbeiträge, öffentliche Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen auszuweisen. Der Abschlussprüfer übernimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Diese Verpflichtungen entfallen, sobald die im ersten Satz genannten Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten werden.

(3) Wenn und soweit ein öffentlicher Subventionsgeber zu einer gleichwertigen Prüfung verpflichtet ist, bleibt ein hievon erfasster Rechnungskreis von der Berechnung der Schwellenwerte gemäß Abs. 1 und 2 und von der Prüfung durch den Abschlussprüfer oder durch die Rechnungsprüfer ausgenommen. Auf einen solchen Rechnungskreis sind die Rechnungslegungsbestimmungen entsprechend dem darin erreichten Schwellenwert anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung durch den öffentlichen Subventionsgeber ist im Fall des Abs. 2 dem Abschlussprüfer, sonst den Rechnungsprüfern innerhalb von drei Monaten ab Aufstellung des Jahresabschlusses beziehungsweise ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung mitzuteilen.

(4) Als Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Revisoren im Sinne des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, herangezogen werden.

(5) Stellt der Abschlussprüfer bei seiner Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so hat er dies der Vereinsbehörde mitzuteilen. Die Vereinsbehörde hat diesen Umstand im Vereinsregister ersichtlich zu machen. Die Eintragung ist wieder zu löschen, wenn der Abschlussprüfer mitteilt, dass die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen nicht mehr bestehen. Die Eintragung ist in einer Weise zu löschen, dass sie – abweichend von § 16 Abs. 2 – nicht weiter abfragbar ist.

Von der Einnahmen-Ausgabenrechnung nach § 21 zum Jahresabschluss nach § 22 VerG

Sofern die gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Million Euro sind, genügt eine Einnahmen-Ausgabenrechnung nicht mehr. Dann hat der Vorstand nach § 22 Abs. 1 VerG ab dem folgenden Rechnungsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen, wie dies für Kapitalgesellschaften erforderlich ist. Jede GmbH ist dazu unabhängig von Größenkriterien verpflichtet und muss – ebenfalls im Unterschied zum Verein – den Jahresabschluss jährlich im Firmenbuch offenlegen. Diese Transparenz ist für Vereine nicht geboten.

Von den Rechnungsprüfer*innen zum* zur Abschlussprüfer*in

Sind die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben des Vereins in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils höher als drei Millionen Euro oder nimmt der Verein in diesem Zeitraum jeweils mehr als eine Million Euro an Spenden ein, so sind die Anforderungen an die Rechnungslegung noch höher (§ 22 Abs. 2 VerG) und der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu ergänzen. Ab dieser Größenordnung muss der Jahresabschluss auch durch eine*n berufsmäßige*n Abschlussprüfer*in geprüft werden, der die Rechnungsprüfer*innen ersetzt. Für die Rechnungsprüfer*innen verlangt das VerG keine besondere Qualifikation, Abschlussprüfer*in müssen hingegen Wirtschaftstreuhänder (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) oder Genossenschaftsrevisoren sein (§ 22 Abs. 4 VerG).

Worin besteht die Warnpflicht des*der Abschlussprüfer*in?

Stellt der*die Abschlussprüfer*in gemäß § 22 Abs. 5 VerG Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass er in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so hat er dies der Vereinsbehörde mitzuteilen. Die Behörde hat diesen Umstand im Vereinsregister ersichtlich zu machen. Diese Eintragung ist jedoch wieder zu löschen, wenn der*die Abschlussprüfer*in mitteilt, dass die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen nicht mehr bestehen (§ 22 Abs. 5 VerG). Diese auf sehr große Vereine beschränkte Warnpflicht und die damit verbundene Eintragung der Warnung im Vereinsregister stellen bei Vereinen die einzige Form einer Registerpublizität zur aktuellen wirtschaftlichen Situation zum Schutz der Gläubiger*innen dar.

10. Haftung des Vereins, der Organwalter*innen und der Rechnungsprüfer*innen gegenüber Dritten

Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

§ 23. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

Wann haftet ein*e Organwalter*in oder ein Vereinsmitglied für Verbindlichkeiten des Vereins?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass für Verbindlichkeiten des Vereins allein der Verein als juristische Person mit dem Vereinsvermögen haftet. Die Organwalter*innen und die Vereinsmitglieder haften Dritten gegenüber grundsätzlich nicht, da sie nicht Vertragspartner der Gläubiger*innen des Vereins sind.

Haftung möglich, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt (§ 23 2. Satz erster Fall VerG)

Nach § 23 VerG haften Organwalter*innen des Vereins mit ihrem Privatvermögen gegenüber Dritten, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt. In der Praxis relevant sind hier – im Interesse des Gläubigerschutzes - vor allem die grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach § 159 StGB und die Haftung bei Konkursverschleppung nach § 69 Insolvenzordnung (IO).

Nach § 159 StGB ist gerichtlich zu bestrafen, wer grob fahrlässig die Zahlungsunfähigkeit des Vereins dadurch herbeiführt, dass er kridaträchtig handelt (etwa durch übermäßigen Aufwand oder durch ein außergewöhnlich gewagtes Geschäft).

Aber auch die Bestimmung, dass bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 60 Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen ist, dienen dem Schutz der Gläubiger*innen und Vertragspartner*innen (§ 69 Abs. 2 IO) und können zur persönlichen Haftung der Organwalter*innen führen.

Haftung möglich, wenn sich dies aus persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt (§ 23 2. Satz zweiter Fall)

Die Organwalter*innen (also zB. der Obmann bzw. die Obfrau, der*die Stellvertreter*in oder der*die Kassier*in) können wegen Verbindlichkeiten des Vereins grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Vereins handeln und Verträge abschließen. Ein*e Gläubiger*in kann daher ein gegen den Verein erwirktes Urteil nur in das Vereinsvermögen, nicht aber in das Privatvermögen der Organwalter*innen oder der Vereinsmitglieder vollstrecken lassen.

Die (Mit-)Haftung eines*einer Organwalter*in oder eines Vereinsmitglieds könnte sich nur aus einer gesonderten rechtsgeschäftlichen Erklärung ergeben, wie einer Bürgschaftserklärung (die nur in Schriftform gültig ist) oder einem Schuldbeitritt.

Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern

§ 24. (1) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Ist der Organwalter oder der Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig, so haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn nicht anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.

(2) Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft

1. Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
2. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
3. ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
4. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
5. im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
6. ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinem Inhalt nach gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Vereinsorgan irregeführt hat.

(4) Für Rechnungsprüfer gelten die Haftungshöchstgrenzen des § 275 Abs. 2 UGB sinngemäß.

(5) Ist ein unentgeltlich tätiger Organwalter oder Rechnungsprüfer einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist.

(6) Unterlässt es der Organwalter oder Rechnungsprüfer, dem Verein den Streit zu verkünden, so verliert er zwar nicht das Recht auf die Befreiung von der Verbindlichkeit gegen den Verein, doch kann ihm der Verein alle gegen den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch insoweit von seiner Verpflichtung befreien, als erkannt wird, dass diese Einwendungen eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlasst hätten, wenn von ihnen gehörig Gebrauch gemacht worden wäre.

(7) Eine von einem Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung hat auch den in Abs. 5 genannten Anspruch eines Organwalters oder Rechnungsprüfers gegen den Verein zu decken.

Wann haften Organwalter*innen, Repräsentant*innen oder Rechnungsprüfer*innen dem Verein?

Wenn aus rechtswidrigem und vorwerfbarem (schuldhaftem) Verhalten dem Verein ein Schaden entsteht, so haften die dafür verantwortlichen Organwalter*innen, Repräsentant*innen und Rechnungsprüfer*innen, wenn sie die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen haben und ihnen daher fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann. Leichte Fahrlässigkeit ist dafür ausreichend.

Maßstab für die Sorgfalt der Vereinsorgane ist der eines*einer ordentlichen und gewissenhaften Organwalter*in. Das individuelle Wissen und Können ist nicht ausschlaggebend. Die Anforderungen an die Professionalität der Organwalter*innen sind bei einem kleinen Verein, dessen wirtschaftliche Betätigung nur von untergeordneter Bedeutung ist, naturgemäß weniger hoch als bei einem Verein mit einem umsatzstarken Wirtschaftsunternehmen.

§ 24 Abs. 2 VerG enthält einen (beispielsweisen) Katalog von Verfehlungen, die Funktionär*innen gegenüber ihrem Verein ersatzpflichtig machen können.

Wenn Organwalter*innen, Rechnungsprüfer*innen oder Repräsentant*innen Dritte schädigen

Im Bereich des allgemeinen Schadenersatzrechts kann es zu einer persönlichen Haftung von Organwalter*innen kommen, wenn diese in Ausübung ihrer Vereinsfunktion gegenüber Dritten ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten setzen. Sofern der*die unentgeltlich tätige Organwalter*in oder der*die Rechnungsprüfer*in einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet ist, kann er sich am Verein gemäß § 24 Abs. 5 VerG regressieren, sofern er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat. Hierzu kann auch anderes vereinbart sein oder in den Statuten festgelegt werden. In diesem Fall wird der*die Organwalter*in vom Dritten direkt in Anspruch genommen. Diese Möglichkeit – basierend auf § 23 VerG – garantiert dem Dritten eine größtmögliche Haftungssumme und dem*der Organwalter*in die Möglichkeit des Regresses gegenüber dem Verein.

Eine solche Haftung kann auch Vereinsmitglieder treffen, wenn diese zwar nicht statutarische Organwalter*innen sind, aber als mit Leitungsaufgaben betraute Machthaber*innen (Repräsentant*innen) in Besorgung von Vereinsangelegenheiten tätig waren und den Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht haben. Auch Rechnungsprüfer*innen können bei unzureichender Prüfung des Rechnungswesens nicht nur den Verein, sondern auch Dritte schädigen (ihre Haftung ist aber gemäß § 275 Abs. 2 UGB betraglich beschränkt - wie auch die Haftung des*der Abschlussprüfer*in).

Wie verändert sich das Haftungsrisiko bei ehrenamtlicher Tätigkeit?

Ehrenamtlich tätige Organwalter*innen haften dem Verein nicht schon bei leichter Fahrlässigkeit, sondern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Hierzu kann aber anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt sein. Diese Beschränkung bei ehrenamtlicher Tätigkeit greift auch dann, wenn Organwalter*innen (und Rechnungsprüfer*innen) einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet sind. In solchen Fällen können sie vom Verein die Befreiung von dieser

Verbindlichkeit verlangen, sofern sie den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Dies bringt im Regelfall mit sich, dass der Schaden vom Verein und nicht vom Organwalter zu tragen ist.

Verändert sich das Haftungsrisiko bei einer Ressortverteilung im Vereinsvorstand?

§ 5 Abs. 3 letzter Satz VerG lässt ausdrücklich die Aufteilung der Geschäfte innerhalb einer Vereinsorganisation zu. Eine solche Ressortverteilung im Leitungsorgan sollte der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Besonders interessant für geschäftsführende Vereinsfunktionär*innen eines großen Vereins ist die Frage, wie sich eine Kompetenzverteilung innerhalb des Leitungsorgans (des Vorstands) auf die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder auswirkt. Eine solche Verteilung unter den Mitgliedern des Leitungsorgans hat vor allem den Zweck, Organwalter*innen entsprechend ihrer Erfahrung einzusetzen. Hier wird wie bei Kapitalgesellschaften davon auszugehen sein, dass die nicht für den konkreten Bereich zuständigen Organwalter*innen nur dann eine Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht zu verantworten haben, wenn sie ihre Überwachungspflicht über die anderen Vorstandsmitglieder nicht wahrgenommen haben.

Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins

§ 25. (1) Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwalter kann die Mitgliederversammlung einen Sondervertreter bestellen. Dazu kann die Mitgliederversammlung jedenfalls auch von einem allfälligen Aufsichtsorgan einberufen werden.

(2) Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Sondervertreters ablehnt oder mit dieser Frage nicht befasst wird, können Ersatzansprüche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder geltend gemacht werden. Diese bestellen für den Verein einen Sondervertreter, der mit der Geltendmachung der Ersatzansprüche betraut wird.

(3) Dringt im Fall des Abs. 2 der Verein mit den erhobenen Ansprüchen nicht oder nicht zur Gänze durch, so tragen die betreffenden Mitglieder die aus der Rechtsverfolgung erwachsenden Kosten nach außen zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner) und im Innenverhältnis, sofern nicht anderes vereinbart ist, zu gleichen Teilen.

Wer kann Ersatzansprüche gegen Organwalter*innen durchsetzen?

Haben Organwalter*innen einen Schaden des Vereins verursacht, kann sich deren Inanspruchnahme schwierig gestalten. Der Vereinsvorstand selbst könnte kein allzu großes Interesse an einer Aufklärung und Prozessführung haben. Es wäre daher die Aufgabe eines Aufsichtsorgans, die Mitglieder mit dieser Frage zu befassen.

Da ein Aufsichtsorgan nicht immer eingerichtet ist, sieht § 25 VerG die Möglichkeit vor, dass die Mitgliederversammlung eine*n Sondervertreter*in bestellt, der*die die Ersatzansprüche des Vereins geltend macht. Ansonsten kann ein Zehntel der Mitglieder eine*n solche*n Vertreter*in bestellen. Die betreffenden Mitglieder tragen dann aber das Kostenrisiko der Prozessführung. Das bedeutet, dass zwar bei Obsiegen die jeweiligen Organwalter*innen die Prozesskosten zu tragen haben, jedoch bei (teilweiser) Ablehnung der Klage der Minderheit die Kosten von jenen Mitgliedern zu tragen sind, die die Geltendmachung verlangt haben (vgl. § 25 Abs. 3 VerG). Daher wird es ratsam sein, wenn diese Minderheit zuerst eine Mitgliederversammlung einberuft, um dann vielleicht eine Beschlussfassung zur Bestellung eines*einer Sondervertreter*in zu erreichen.

Festzuhalten ist, dass der*die durch die Mitgliederversammlung bestellte Sondervertreter*in ein*e Vertreter*in des Vereins ist und somit als temporäres Organ zu qualifizieren ist. Die Vollmacht des*der Sondervertreter*in beschränkt sich allerdings auf jene Geschäfte, die für die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches notwendig sind.

Verzicht auf Ersatzansprüche durch den Verein

§ 26. Ein Verzicht auf oder ein Vergleich über Ersatzansprüche des Vereins gegen Organwalter oder Prüfer ist Gläubigern des Vereins gegenüber unwirksam. Anderes gilt nur, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig oder überschuldet ist und sich zur Überwindung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung mit seinen Gläubigern vergleicht.

Schützt die Organwalter*innen ein Verzicht des Vereins auf Schadenersatz?

§ 26 VerG will verhindern, dass das Vereinsvermögen zu Lasten der Gläubiger*innen geschmälert wird. Sofern die Organwalter*innen nicht ohnehin zahlungsunfähig sind, ist ein solcher Verzicht gegenüber den Gläubiger*innen nicht wirksam.

*Unter einem Verzicht iSd § 1444 ABGB versteht man das Recht der Gläubiger*innen, ihre Ansprüche nicht geltend zu machen und die Verbindlichkeiten der Schuldner*innen zu erlassen. Demnach muss der*die Organwalter*in, gegen den*die dem Verein ein Schadenersatzanspruch zusteht, bei einem Verzicht seine*ihre Schulden nicht mehr begleichen und der Anspruch kann folglich auch nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden.*

*Unter einem Vergleich iSd § 1380 ABGB versteht man einen Neuerungsvertrag, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte dahingehend vereinbart werden, dass jede Partei bezüglich des Anspruches nachgibt und man sich im konkreten Fall auf eine zu leistende Summe des*der Organwalter*in einigt. Es ist für einen Vergleich nicht notwendig, dass man sich in der „Mitte trifft“, also der Verein auf die Hälfte des Anspruchs verzichtet.*

Die Entscheidung, ob auf einen Schadenersatzanspruch verzichtet werden soll, oder ob sich der Verein hinsichtlich der Höhe vergleichen soll, obliegt jenem Organ, das für die Geltendmachung iSd § 25 VerG zuständig ist. Dies wird in der Regel die Mitgliederversammlung sein, wobei dies auch einem anderen Organ zukommen kann, sofern dies in den Statuten entsprechend geregelt ist.

Mit der Vollziehung der Bestimmungen über die Haftung (§§ 23 bis 26 VerG) ist der*die Bundesminister*in für Justiz betraut. Legistische Anregungen zu den §§ 23 bis 26 VerG wären daher an das Bundesministerium für Justiz, www.bmj.gv.at, zu richten. Im Einzelfall entscheiden die ordentlichen Gerichte.

11. Beendigung des Vereins

Ende der Rechtspersönlichkeit

§ 27. Die Rechtspersönlichkeit eines Vereins endet mit der Eintragung seiner Auflösung im Vereinsregister; ist eine Abwicklung erforderlich, verliert er seine Rechtsfähigkeit jedoch erst mit Eintragung ihrer Beendigung.

Wann geht der Verein unter?

Die Rechtsfähigkeit und damit die Existenz eines Vereines als Rechtspersönlichkeit endet mit seiner freiwilligen oder rechtskräftigen behördlichen Auflösung.

Anders als die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister dessen Rechtspersönlichkeit nicht begründet, sondern mit Ablauf der vierwöchigen Frist nach der Anzeige der Vereinsgründung oder der vorherigen Aufforderung der Behörde zur Aufnahme der Vereinstätigkeit, kommt der Eintragung der Auflösung ohne Abwicklung oder der Eintragung der Beendigung der Abwicklung konstitutive Wirkung zu. Das bedeutet, dass der Verein erst mit dieser Eintragung endgültig untergeht.

11.1. Freiwillige Auflösung

Freiwillige Auflösung

§ 28. (1) Die Statuten bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sich ein Verein selbst auflösen kann und was in diesem Fall mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.

(2) Der Verein hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen.

(3) Ist eine Abwicklung nicht erforderlich, so müssen die Eintragung der freiwilligen Auflösung im Vereinsregister und die anderen, zu diesem Zeitpunkt aktuell gewesenen Registerdaten - abweichend von § 17 Abs. 2 - noch ein Jahr nach Eintragung der Auflösung allgemein abfragbar bleiben (§ 17 Abs. 1). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung überdies vom Verein binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Was ist im Fall einer freiwilligen Auflösung zu beachten?

Unter welchen Voraussetzungen sich ein Verein freiwillig auflösen kann und was in diesem Fall mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat, bestimmen die Vereinsstatuten (vgl. § 3 Abs. 2 Z 11 und § 28 VerG). Nach erfolgter Beschlussfassung innerhalb des Vereins (die Vorgehensweise richtet sich dabei nach den jeweiligen Vereinsstatuten) ist die freiwillige Vereinsauflösung der örtlich zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen. Die Vereinsbehörde nimmt dann die entsprechenden Eintragungen im Zentralen Vereinsregister (ZVR) vor. Die Eintragung der freiwilligen Auflösung im ZVR und die anderen, zu diesem Zeitpunkt aktuell gewesenen Registerdaten müssen gemäß § 28 Abs. 3 VerG noch ein Jahr nach Eintragung der Auflösung allgemein abfragbar sein.

Was ist im Fall einer Abwicklung zu beachten?

Aus § 28 VerG ergibt sich, dass im Fall der freiwilligen Vereinsauflösung der Verein selbst für die Abwicklung eines allenfalls vorhandenen Vereinsvermögens verantwortlich ist. Dabei kommen auch die entsprechenden Statutenregelungen über die freiwillige Vereinsauflösung zur Anwendung. Die Vereinsbehörde hat auf Grund der gesetzlichen Mitteilungspflichten des Vereins die entsprechenden Daten im Vereinsregister einzutragen. Das bedeutet, dass im Fall der freiwilligen Vereinsauflösung ein*e vom Verein zu bestellende*r Abwickler*in die Abwicklung des vorhandenen Vereinsvermögens zu besorgen und insofern den aufgelösten Verein zu vertreten hat. Gegebenenfalls wäre für einen nicht entsprechend vertretenen Verein

vom Gericht über Antrag einer rechtlich daran interessierten Person ein*e (Abwesenheits-) Kurator*in zu bestellen.

Abgesehen davon ist in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 30 VerG festgehalten, dass ein*e Abwickler*in nur dann bestellt werden muss, wenn der aufgelöste Verein im Zeitpunkt seiner Auflösung noch über Vermögen verfügt. Nur dann sind die in Abs. 2 leg cit genannten Tätigkeiten erforderlich. Ist keinerlei Vermögen vorhanden, so erübrigt sich eine Abwicklung auch dann, wenn es noch Gläubiger*innen geben sollte, die in einem solchen Fall keine Aussicht auf Befriedigung ihrer Ansprüche haben. Reicht das Vermögen nicht aus, um alle Gläubigeransprüche zu befriedigen, so kann es im Zuge des Abwicklungsverfahrens zu einem Insolvenzverfahren kommen. Unter welchen Voraussetzungen der*die Abwickler*in einen Insolvenzantrag zu stellen hat, bestimmt die Insolvenzordnung. Diesbezügliche Vorgänge hat der*die Abwickler*in unverzüglich der Vereinsbehörde zu melden. Bis zur Beendigung eines allfälligen Insolvenzverfahrens ist das Abwicklungsverfahren unterbrochen. Erforderlichenfalls wird es nach dessen Beendigung fortgesetzt.

Stellt sich heraus, dass der Verein zahlungsunfähig oder überschuldet ist, ist Insolvenz anzumelden. Stattdessen kann auch die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens beantragt werden. Wenn es in einem Konkursverfahren zur konkursmäßigen Verwertung des Vereinsvermögens kommt, ist § 30 VerG über die Abwicklung nicht anzuwenden, denn für Abwickler*innen und ihre Aufgaben bleibt neben der konkursmäßigen Verwertung durch den*die Masseverwalter*in kein Raum. Wenn aber nachträglich noch Vermögen auftauchen sollte, lebt die Rechtspersönlichkeit wieder auf, bis neuerlich abgewickelt ist. Es kommt dann zu einer Nachtragsverteilung durch das Insolvenzgericht. Selbst wenn kein Insolvenzverfahren stattgefunden hat, kann über das Vermögen eines aufgelösten Vereins nach § 68 Abs. 1 Insolvenzordnung (IO) noch ein Insolvenzverfahren eröffnet werden (Näheres siehe unten).

11.2. Behördliche Auflösung

Behördliche Auflösung

§ 29. (1) Jeder Verein kann unbeschadet des Falls nach § 2 Abs. 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, mit Bescheid aufgelöst werden, wenn er gegen Strafgesetze verstößt, seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht mehr entspricht.

(2) Ist eine Abwicklung nicht erforderlich, so müssen die Eintragung der rechtskräftigen behördlichen Auflösung im Vereinsregister und die anderen, zu diesem Zeitpunkt aktuell gewesenen Registerdaten - abweichend von § 17 Abs. 2 - noch ein Jahr nach Eintragung der Auflösung allgemein abfragbar bleiben (§ 17 Abs. 1). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die behördliche Auflösung überdies von der Vereinsbehörde unverzüglich in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

(3) Bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens hat die Vereinsbehörde die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen zu dessen Sicherung zu treffen.

(4) Schließlich hat die Vereinsbehörde bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens dieses abzuwickeln. Wenn dies aus Gründen möglicher Sparsamkeit, Raschheit, Einfachheit oder Zweckmäßigkeit, insbesondere im berechtigten Interesse Dritter, erforderlich ist, hat sie einen von ihr verschiedenen Abwickler zu bestellen.

Wann hat die Vereinsbehörde einen Verein aufzulösen?

Die Behörde kann einen Verein mit Bescheid auflösen, wenn

- der Verein gegen Strafgesetze verstößt,
- der Verein seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreitet oder
- überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

Die Voraussetzungen des Art 11 Abs. 2 EMRK haben jedenfalls vorzuliegen. In Zusammenschau mit § 2 Abs. 3 VerG beinhaltet § 29 VerG eine abschließende Aufzählung von möglichen Auflösungsgründen.

Die Auflösung wegen Verstoßes gegen Strafgesetze umfasst sowohl gerichtliche Straftatbestände als auch Verwaltungsstraftatbestände. Das strafrechtswidrige Verhalten muss dem Verein zurechenbar sein. Als juristische Person kann ein Verein nicht selbst Handlungen setzen und Verfahren führen (keine Prozess- und Handlungsfähigkeit), sondern ist auf seine organschaftlichen Vertreter*innen angewiesen. Handlungen, die diese Personen in ihrer Organfunktion für den Verein setzen, werden dem Verein zugerechnet.

Ein Verein überschreitet seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich, wenn er statutenwidrige Ziele verfolgt oder er sich zur Verfolgung seiner statutenmäßigen Ziele Mittel bedient, die in den Statuten nicht vorgesehen sind. Die Beurteilung hat auf der Grundlage der Vereinsstatuten zu erfolgen.

Ein Verein entspricht insbesondere dann nicht den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes, wenn er eine gesetzwidrige Tätigkeit entfaltet oder den Voraussetzungen des VerG nicht mehr entspricht. Zum Beispiel kann dies vorliegen, wenn der Verein jahrelang keine Vereinstätigkeit mehr ausübt und keine Aussicht darauf besteht, dass diese in absehbarer Zeit wieder aufgenommen wird oder wenn der Vereinszweck nicht mehr erreicht werden kann.

Besteht ein Rechtsanspruch auf eine behördliche Auflösung?

Das Auflösungsverfahren ist von den Vereinsbehörden von Amts wegen vorzunehmen, es besteht kein Rechtsanspruch darauf (zB. hat auch der Hauptverein keinen Anspruch auf Auflösung des Zweigvereins, wenn sich dieser nicht konform mit den Statuten des Hauptvereins verhält).

Ist bei einer behördlichen Auflösung ein*e Abwickler*in zu bestellen?

Die Vereinsbehörde selbst ist Abwicklerin eines behördlich aufgelösten Vereins. Es ist jedoch ein*e Abwickler*in zu bestellen, wenn dies aus den in § 29 Abs. 4 VerG genannten Gründen erforderlich ist.

Wann ist die behördliche Auflösung in das Vereinsregister einzutragen?

Sobald der Auflösungsbescheid rechtskräftig ist, ist die Auflösung in das Vereinsregister einzutragen. Ist nach der behördlichen Auflösung keine Abwicklung des Vereins erforderlich, müssen die Eintragung der rechtskräftigen behördlichen Auflösung im Vereinsregister und die anderen zu diesem Zeitpunkt aktuell gewesenen Registerdaten noch ein Jahr nach Eintragung der Auflösung abfragbar bleiben.

11.3. Abwicklung

Abwicklung, Nachabwicklung

§ 30. (1) Der aufgelöste Verein wird durch den Abwickler vertreten. In Erfüllung seiner Aufgabe stehen ihm alle nach den Statuten des aufgelösten Vereins den Vereinsorganen zukommenden Rechte zu. Ein von der Vereinsbehörde bestellter Abwickler ist dabei an ihm erteilte Weisungen gebunden.

(2) Der Abwickler hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Er hat die noch laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger des Vereins zu befriedigen. Das verbleibende Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem in den Statuten bestimmten Zweck oder verwandten Zwecken, sonst Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen. An die Vereinsmitglieder darf im Fall der freiwilligen Auflösung eines Vereins verbleibendes Vermögen auf Grund einer entsprechenden Bestimmung in den Statuten soweit verteilt werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt.

(3) Ein von der Vereinsbehörde bestellter Abwickler hat auf sein Verlangen einen nach Maßgabe des vorhandenen Vereinsvermögens vorrangig zu befriedigenden Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Barauslagen und auf angemessene Vergütung seiner Tätigkeit.

(4) Die im Zug einer Abwicklung nach behördlicher Vereinsauflösung von der Vereinsbehörde oder von einem von ihr bestellten Abwickler vorgenommenen unentgeltlichen Vermögensübertragungen sind von den bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

(5) Der Abwickler hat die Beendigung der Abwicklung der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Funktion eines behördlich bestellten Abwicklers endet mit seiner Enthebung durch die Vereinsbehörde. Die Eintragung der Beendigung der Abwicklung im Vereinsregister und die anderen, zu diesem Zeitpunkt aktuell gewesenen Registerdaten müssen - abweichend von § 17 Abs. 2 - noch ein Jahr nach Eintragung der Auflösung allgemein abfragbar bleiben (§ 17 Abs. 1).

(6) Stellt sich nach Beendigung des Vereins (§ 27) heraus, dass (noch weitere) Abwicklungsmaßnahmen erforderlich sind, so ist gemäß §§ 29 Abs. 3 und 4 sowie 30 Abs. 1 bis 5 vorzugehen. Für die Zeit der Nachabwicklung lebt der Verein vorübergehend wieder auf. Die entsprechenden Eintragungen im Vereinsregister sind vorzunehmen; für die Eintragung der Beendigung der Nachabwicklung gilt Abs. 5 letzter Satz sinngemäß.

Wie funktioniert die Abwicklung bzw. Nachabwicklung eines Vereins?

Die Vereinsbehörde kann eine*n von ihr bestellte*n Abwickler*in jederzeit seiner*ihrer Funktion entheben und zwar ohne, dass hierfür besondere Gründe vorliegen müssten. Die Entscheidung, ob und, wenn ja, wer für welche Dauer als Abwickler*in bestellt bzw. der Funktion wieder enthoben wird, steht insofern im Ermessen der Behörde. Diese hat sich dabei allerdings von den Grundsätzen der Sparsamkeit, Raschheit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit (§ 29 Abs. 4 VerG) leiten zu lassen.

Selbstverständlich steht es dem*der Abwickler*in – trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung – offen, seine*ihre Rechtsstellung als Liquidator*in durch Amtsniederlegung zu beenden.

Die Abwicklung ist beendet, sobald keine weiteren Abwicklungsmaßnahmen mehr erforderlich sind. Dies ist dann der Fall, wenn der Verein über kein Vermögen mehr verfügt und keine Rechtsbeziehungen mehr zu Dritten bestehen.

Sobald die Abwicklung beendet ist, hat der*die Liquidator*in nach § 30 Abs. 5 VerG die Vereinsbehörde darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese Anzeige versetzt die Behörde in die Lage, das Ende der Abwicklung in das Vereinsregister einzutragen (§ 16 Abs. 1 Z 16 VerG) und damit die Beendigung des Vereins in einer für die Allgemeinheit klar erkennbaren Weise herbeizuführen (§ 27 zweiter Fall VerG).

Kommt der*die Abwickler*in der Mitteilungspflicht nach § 30 Abs. 5 VerG nicht nach, bleibt der Verein weiterhin als Rechtsperson bestehen, da erst die Eintragung der Beendigung der Abwicklung das Ende der Rechtspersönlichkeit des Vereins bewirkt (konstitutive Wirkung).

Die Unterlassung der Mitteilung der Beendigung der Abwicklung nach einer freiwilligen Auflösung durch den*die Abwickler*in stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 31 Z 5 VerG dar, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro geahndet werden kann, sofern nicht die Landespolizeidirektion in diesem Fall Sicherheitsbehörde erster Instanz ist.

Ist die Abwicklung beendet und der Verein als Rechtsperson erloschen, ist auch die Funktion des*der vom Verein bestellten Abwickler*in beendet. Eine ausdrückliche Amtsniederlegung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Um eine hinreichende Publizität der Eintragung der Beendigung zu gewährleisten, trifft § 30 Abs. 5 VerG die Anordnung, dass die Eintragung und die anderen, zu diesem Zeitpunkt aktuell gewesenen Registereintragungen noch ein Jahr allgemein abgefragt werden können.

Kam es zur Beendigung der Rechtspersönlichkeit eines Vereins (§ 27 VerG), obwohl (noch weitere) Abwicklungsmaßnahmen erforderlich sind, hat eine sogenannte Nachabwicklung zu erfolgen (§ 30 Abs. 6 VerG). Für die Zeit der Nachabwicklung lebt die Rechtspersönlichkeit des Vereins wieder auf. Die Behörde hat hierzu die entsprechenden Eintragungen im Vereinsregister vorzunehmen.

11.4. Insolvenz

Was passiert bei der Insolvenz eines Vereins?

Stellt sich heraus, dass der Verein zahlungsunfähig oder überschuldet ist, so sind die organschaftlichen Vertreter*innen gemäß § 69 Abs. 2 und 3 Insolvenzordnung (IO) verpflichtet, spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die Verletzung dieser Pflicht ist strafrechtlich sanktioniert (§§ 159 ff StGB) und kann zu Schadenersatzansprüchen führen. Die organschaftlichen Vertreter*innen sind gemäß § 72a IO verpflichtet, bis zu 4000 Euro als Anlaufkosten zu leisten. Über das Vermögen des Vereins kann das Insolvenzgericht entweder ein Konkursverfahren gemäß § 180 IO oder ein Sanierungsverfahren gemäß § 166 IO mit Fremdverwaltung oder mit Eigenverwaltung eröffnen, wenn ein Sanierungsplan vorgelegt wird. Mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verliert der Verein nicht seine Rechtsfähigkeit. Für ihn wird ein*e Insolvenzverwalter*in bestellt, dem*der – soweit es sich nicht um ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung handelt – alle die Masse betreffenden Entscheidungen und Vertretungshandlungen obliegen. Für rein vereinsinterne Angelegenheiten ohne finanzielle Auswirkungen bleibt das Leitungsorgan weiterhin zuständig.

Im Sanierungsverfahren wird der Abschluss eines Sanierungsplans (unter Kürzung der Forderungen der Insolvenzgläubiger*innen um höchstens 80 %) angestrebt. Auch wenn ein Konkursverfahren eröffnet wurde, kann noch darüber entschieden werden, ob es doch zum Abschluss eines Sanierungsplans kommen kann oder ob das Vermögen des Vereins zu verwerten ist. § 30 VerG über die Abwicklung eines aufgelösten Vereins ist hier nicht anzuwenden; für Abwickler*innen und ihre Aufgaben bleibt neben der konkursmäßigen Verwertung des Vereinsvermögens durch den*die Masseverwalter*in kein Raum.

Im VerG sind weder die privatrechtlichen noch die öffentlich-rechtlichen Rechtsfolgen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geregelt. Nach herrschender Ansicht richten sie sich nach den Rechtswirkungen der gerichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Konkursverfahren, wie sie allgemein bei juristischen Personen eintreten. Die Rechtspersönlichkeit des Vereins geht mit der Konkursöffnung nicht unter. Das Vereinsvermögen bleibt vorläufig noch ungeteilt dem Verein zugeordnet. Der Verein ist im Konkurs und in einem Sanierungsverfahren mit Fremdverwaltung in allen die Masse betreffenden Belangen nicht mehr selbständig durch seine bisherigen Organe handlungsfähig, er wird für die Dauer dieser Verfahren durch eine*n gerichtlich bestellte*n Masseverwalter*in (eventuell auch durch den*die Sanierungsverwalter*in) vertreten. Dieser*Diese kann für den Verein aber nur dem Zweck des Konkursverfahrens und des Sanierungsverfahrens mit Fremdverwaltung dienende Entscheidungen treffen und Rechtshandlungen vornehmen. Die Rechtspersönlichkeit des Vereins geht nach herrschender Meinung mit der rechtskräftigen Aufhebung des Konkursverfahrens unter, wenn es nicht zu einem Sanierungsplan gekommen sein sollte.

Mit Eröffnung des Konkursverfahrens oder eines Sanierungsverfahrens mit Fremdverwaltung tritt der*die vom Gericht bestellte Insolvenzverwalter*in (Masseverwalter*in) in allen die Masse betreffenden Fragen an die Stelle der organschaftlichen Vertreter*innen des Vereins. Daher sollte die Vereinsbehörde mit dem*der Insolvenzverwalter*in Kontakt aufnehmen und sich laufend über den aktuellen Stand des Insolvenzverfahrens informieren lassen. Zunächst sollte zweckmäßigerweise das Ergebnis des jeweiligen Insolvenzverfahrens abgewartet werden, um dann – je nach Ausgang dieses Verfahrens und in Absprache mit dem*der Masseverwalter*in – die weitere Vorgehensweise festzulegen. Dabei wäre auch die Frage zu klären, ob eine behördliche Auflösung des Vereins im Einzelfall geboten sein könnte.

Die herrschende Meinung und die Praxis gehen davon aus, dass die Rechtspersönlichkeit des Vereins mit der rechtskräftigen Aufhebung des Konkursverfahrens nach Verwertung und Verteilung des Vermögens untergeht, die behördliche Vereinsauflösung und die entsprechende Eintragung im Vereinsregister darf erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen und hat dann nur feststellende Wirkung. Dies gilt nicht, wenn es im Rahmen des Konkursverfahrens oder des Sanierungsverfahrens zum Abschluss eines Sanierungsplans kommt.

Im Falle der Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens wäre der Verein – falls er sich nicht schon vorher freiwillig auflösen sollte – jedenfalls zeitnah behördlich aufzulösen.

11.5. Umwandlung eines Vereins in eine Genossenschaft

Umwandlung eines Vereins in eine Genossenschaft

§ 30a. (1) Ein Verein kann gemäß § 91a GenG in eine Genossenschaft umgewandelt werden. Handelt es sich bei dem Verein um einen anerkannten Revisionsverband, so hat eine allfällige Umwandlung gemäß § 19a GenRevG zu erfolgen.

(2) Abweichend von § 7 beträgt die Frist für die Erhebung einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses einen Monat ab Beschlussfassung.

(3) Die Umwandlung wird gemäß § 91a Abs. 5 GenG mit der Eintragung der Genossenschaft in das Firmenbuch wirksam. Der Eintragungsbeschluss ist danach auch der zuständigen Vereinsbehörde zuzustellen. Mit der Eintragung der Genossenschaft gilt der Verein als freiwillig aufgelöst. Einer entsprechenden Eintragung im Vereinsregister kommt deklarative Wirkung zu.

Wie funktioniert die Umwandlung?

Durch das Genossenschaftsrechts-Änderungsgesetz 2024 – GenRÄG 2024 besteht seit 1. Jänner 2025 die Möglichkeit der identitätswahrenden Umwandlung von Vereinen in Genossenschaften. Demnach bleibt der Rechtsträger erhalten und die bisherigen Rechtsbeziehungen bleiben aufrecht, ohne dass es dazu einer Gesamtrechtsnachfolge bedürfte.

Die Umwandlung eines Vereins in eine Genossenschaft setzt einen Umwandlungsbeschluss der Mitgliederversammlung des Vereins voraus. Sofern in den Vereinsstatuten nicht anderes geregelt ist, bedarf der Umwandlungsbeschluss jener Mehrheit, die auch für die freiwillige Auflösung des bisherigen Vereins erforderlich wäre.

Während das Vereinsvermögen den Vereinsmitgliedern nicht anteilmäßig zugeordnet ist, müssen für die Mitglieder der zukünftigen Genossenschaft Geschäftsanteile, nach Köpfen zugeteilt, vorgesehen werden. Diese Geschäftsanteile dürfen insgesamt weder höher sein als das aktuelle Eigenkapital des Vereins noch als die Summe der von den Mitgliedern an den Verein geleisteten Einlagen.

Jene Mitglieder, die der Umwandlung nicht zugestimmt haben, haben ein besonderes Austrittsrecht (vgl. § 91a GenG). Ihre Mitgliedschaft gilt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Genossenschaft in das Firmenbuch als beendet. Dadurch ist sichergestellt, dass die rechtzeitig austretenden Mitglieder eine mögliche Nachschusspflicht mit dreijähriger Nachhaftung gemäß § 78 GenG vermeiden können.

Die Frist für die Erhebung einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses beträgt einen Monat ab Beschlussfassung. Damit soll rasch Rechtssicherheit für die Genossenschaft geschaffen werden, die nicht mit einer langfristigen Unsicherheit einer möglichen Beschlussanfechtung belastet werden soll.

Was passiert mit dem Verein nach der Umwandlung?

Die identitätswahrende Umwandlung wird zu jenem Zeitpunkt wirksam, in dem die Genossenschaft im Firmenbuch eingetragen wird. Um die Umwandlung des Vereins in eine Genossenschaft auch im Vereinsregister ersichtlich zu machen, ist der Eintragungsbeschluss der Vereinsbehörde zuzustellen. Da das Vereinsgesetz keine Löschung aus dem Vereinsregister vorsieht, wird die Umwandlung einer freiwilligen Auflösung des Vereins nach §§ 27, 28 VerG gleichgestellt. Die Eintragung im Vereinsregister hat hierbei bloß deklarative Wirkung. Das Datum der Firmenbucheintragung ist für die Eintragung im Vereinsregister maßgeblich.

12. Vereinsregister

12.1. Lokales Vereinsregister

Lokales Vereinsregister

§ 16. (1) Die Vereinsbehörden haben für die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich ansässigen Vereine zur Erfüllung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben folgende Vereinsdaten in einem Register zu verarbeiten:

1. den Namen der örtlich zuständigen Vereinsbehörde;
2. den Namen des Vereins;
3. die ZVR-Zahl des Vereins gemäß § 18 Abs. 2;
4. das Datum des Entstehens des Vereins;
5. den Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins;
6. die statutenmäßige Regelung der Vertretung des Vereins;

7. die Funktion und den Namen der organschaftlichen Vertreter des Vereins, bis zu ihrer ersten Bekanntgabe den Namen der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer;
8. das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der organschaftlichen Vertreter des Vereins, bis zu ihrer ersten Bekanntgabe das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer;
9. die für den Bereich des Vereinswesens erstellte verwaltungsbereichsspezifische Personenkennzeichnung der organschaftlichen Vertreter des Vereins, bis zu ihrer ersten Bekanntgabe die Personenkennzeichnung der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer;
10. den Beginn der Vertretungsbefugnis der organschaftlichen Vertreter des Vereins und die statutenmäßige Dauer ihrer Funktionsperiode;
11. die Mitteilung des Abschlussprüfers im Sinne des § 22 Abs. 5 erster Satz;
12. die freiwillige Auflösung und die rechtskräftige behördliche Auflösung des Vereins;
13. die Abwicklung oder Nachabwicklung sowie den Namen des Abwicklers und den Beginn seiner Vertretungsbefugnis;
14. das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Abwicklers;
15. die für den Bereich des Vereinswesens erstellte verwaltungsbereichsspezifische Personenkennzeichnung des Abwicklers;
16. die Beendigung der Abwicklung oder Nachabwicklung;
17. das Bestehen einer Auskunftssperre.

(2) Die Vereinsbehörde hat ihr bekannt gewordene Änderungen eingetragener Tatsachen gemäß Abs. 1 im Register entsprechend ersichtlich zu machen, im Fall der Unzulässigkeit hat sie die betreffende Eintragung zu löschen. Ersetzte oder gelöschte Eintragungen werden dadurch zu historischen Eintragungen. Mit der Eintragung einer Vereinsauflösung gemäß Abs. 1 Z 12, im Fall einer Abwicklung mit der Eintragung ihrer Beendigung gemäß Abs. 1 Z 16, endet die Rechtspersönlichkeit des Vereins (§ 27) und werden alle eingetragenen Tatsachen zu historischen Eintragungen. Historische Eintragungen sind zu kennzeichnen, sie müssen lesbar und abfragbar bleiben.

(3) Nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Ende der Rechtsfähigkeit eines Vereins hat die Vereinsbehörde alle im Vereinsregister verarbeiteten Daten endgültig zu löschen.

(4) Schreibfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten einer Eintragung sind von Amts wegen zu berichtigen.

(5) Bei den Landespolizeidirektionen geführte Datenverarbeitungen dürfen solange weitergeführt werden, bis das Zentrale Vereinsregister seinen Betrieb aufnimmt. Die Landespolizeidirektionen sind ermächtigt, bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verarbeitete Registerdaten im Sinne des Abs. 1 an die Vereinsbehörden erster Instanz – soweit technisch möglich und sinnvoll – zu übermitteln. Die Vereinsbehörden erster Instanz sind ermächtigt, ihnen übermittelte Daten für Zwecke ihres Lokalen Vereinsregisters zu verarbeiten.

(6) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind drei Jahre lang aufzubewahren.

Wozu dienen die Daten im Vereinsregister?

Diese Daten dienen der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Vereinsbehörde, wie insbesondere der Information der Öffentlichkeit über bestimmte außenwirksame Tatsachen durch Erteilung von Auskünften, vor allem in Form schriftlicher Vereinsregisterauszüge.

Welche personenbezogenen Daten sind im Vereinsregister erfasst?

Personenbezogene Daten natürlicher Personen werden ausschließlich nach Maßgabe ihrer – gesetzlichen oder statutarischen – Befugnis zur Vertretung des Vereins nach außen erfasst. Die Zeichnung für den Verein bringt die Vertretungshandlung zum Ausdruck. Eine von der mündlich erteilten Vertretungsbefugnis abweichende Zeichnungsregelung ist nach Ansicht des BMI eine

zulässige Regelung der Einzel- oder Gesamtvertretung und keine Frage der inhaltlichen Beschränkung der Formalvollmacht iSd § 6 Abs. 3 VerG.

Es sind lediglich die Daten der organschaftlichen Vertreter*innen, das sind die nach den jeweiligen Vereinsstatuten vertretungs- bzw. zeichnungsberechtigten Vereinsfunktionär*innen, zu erfassen (allfällige weitere Mitglieder des Leitungsorgans bzw. die Rechnungsprüfer*innen, denen nach den Statuten keine Vertretungs- bzw. Zeichnungsbefugnis zukommt, sind mangels gesetzlicher Grundlage nicht zu erfassen).

Von der Vertretung des Vereins nach außen ist die nach dem VerG ebenfalls ausdrücklich zu regelnde Führung der Vereinsgeschäfte im Innenverhältnis zu unterscheiden (siehe § 13 Abs. 1 iVm §§ 11 und 12 der Musterstatuten). Die Geschäftsführungsbefugnis spielt im Vereinsregister und in Auszügen aus diesem keine Rolle.

Was ist die ZVR-Zahl?

Die ZVR-Zahl ist eine neun- oder zehnstellige Zahl, wobei die Ziffer 0 auch am Beginn stehen kann. Die ZVR-Zahl wird vom System jedem Verein automatisch, individuell und unveränderbar beigegeben. Sie bleibt ein Vereinsleben lang unverändert, egal wie oft der Verein etwa seinen Namen und/oder seinen Sitz ändert.

Was ist das Entstehungsdatum eines Vereins?

Das Datum der Entstehung des Vereins (§ 16 Abs. 1 Z 4 VerG) entspricht dem letzten Tag der „Untersagungsfrist“ bzw. dem Tag der Zustellung einer Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit (wobei auch die Bestimmungen des § 26 iVm § 1 ZustellG über die Zustellung ohne Zustellnachweis besondere Beachtung verdienen).

Welches Datum wird bei der Wahl der organschaftlichen Vertreter*innen im Vereinsregister eingetragen?

Bei der Eintragung des Wahldatums der organschaftlichen Vertreter*innen ist darauf zu achten, dass auch tatsächlich das vom Verein eindeutig bekannt gegebene Datum der Wahl (und nicht etwa das Eingangsdatum der Wahlanzeige oder das Datum der Mitgliederversammlung) im ZVR eingetragen wird. Sollten die vom Verein übermittelten Mitteilungen („Wahlanzeigen“) unklar abgefasst sein, erscheint eine Kontaktaufnahme mit dem Verein zwecks Klarstellung geboten. In der Praxis kommt es beispielsweise immer wieder vor, dass Vereine der Vereinsbehörde Wahlanzeigen übermitteln, aus denen hervorgeht, dass die Wahl erst einige Zeit später tatsächlich wirksam wird. In derartigen Fällen ist das vom Verein (bereits im Vorhinein) bekannt gegebene Datum, an dem diese Wahl wirksam werden soll, im ZVR einzutragen. Gleiches gilt sinngemäß auch für Mitteilungen über die freiwillige Vereinsauflösung.

Welches Datum wird bei der Auflösung eines Vereins im Vereinsregister eingetragen?

Bei der freiwilligen Auflösung und bei der rechtskräftigen behördlichen Auflösung des Vereins ist das entsprechende Datum der Auflösung im Vereinsregister zu erfassen.

Was ist das bereichsspezifische Personenkennzeichen?

Das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) ist notwendig für die technische Kommunikation zwischen den verschiedenen staatlichen Registern.

Zur Identifikation von Personen im Rahmen eines E-Government-Prozesses werden bPK verwendet. Die Stammzahlenbehörde erstellt und verwaltet bPK für die Datenverarbeitungen durch Behörden und öffentliche Verantwortliche.

Um den Datenschutz zu wahren, werden im österreichischen E-Government bei natürlichen Personen keine einheitlichen Personenkennzeichen in Verfahren verwendet, sondern „bereichsspezifische“ Personenkennzeichen, die durch eine Ableitung aus der Stammzahl der betroffenen natürlichen Person und dem jeweiligen Verfahrensbereich gebildet werden.

Dabei werden kryptografische Verfahren angewendet, die nicht umkehrbar sind. Das bedeutet, dass vom bPK nicht mehr auf die Stammzahl zurückgerechnet werden kann.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen Behörden die Stammzahl natürlicher Personen keinesfalls als Identitätsmerkmal speichern. Wird die Bürgerkarte bzw. E-ID (ID Austria) zum Signieren eines elektronischen Anbringens verwendet, so wird nach der Überprüfung der Signatur die Stammzahl aus der Bürgerkarte/E-ID ausgelesen und in eine gesicherte Bürgerkartenumgebung übertragen, in der automatisch ein bPK abgeleitet und die Stammzahl gelöscht wird. Das erzeugte bPK wird aus der Stammzahl für den spezifischen Verfahrensbereich der Behörde berechnet. Die Behörde verfügt nach dem Anbringen mit der Bürgerkarte/E-ID lediglich über das – für ihren Tätigkeitsbereich relevante – bPK der betroffenen Person.

Erteilung von Auskünften aus dem Lokalen Vereinsregister

§ 17. (1) Die Vereinsbehörden haben auf Verlangen aus dem Lokalen Vereinsregister jedermann über die in § 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16 angeführten Daten eines nach

1. seiner ZVR-Zahl (§ 18 Abs. 2) oder

2. seinem Namen oder

3. Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz,

eindeutig bestimmbar Vereins (Einzelabfrage) Auskunft zu erteilen, soweit nicht auf Grund einer Auskunftssperre gegenüber Dritten gemäß Abs. 6 vorzugehen ist.

(2) Auskunft über die in § 16 Abs. 1 Z 8 und 14 angeführten Daten sowie über historische Daten (§ 16 Abs. 2) eines Vereins ist jedermann, soweit nicht auf Grund einer Auskunftssperre gegenüber Dritten gemäß Abs. 6 vorzugehen ist, nur auf ausdrückliches Verlangen und nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, an Private überdies nur bei Nachweis ihrer Identität zu erteilen. Dem Verein selbst ist auf sein Verlangen jedenfalls Auskunft zu erteilen; die Bestimmungen der §§ 17 und 17a AVG über die Akteneinsicht bleiben unberührt.

(3) Die Auskunft ergeht mündlich oder in Form eines Vereinsregistrauszugs. Scheint der gesuchte Verein im Vereinsregister nicht auf, so hat die Antwort zu lauten: „Es liegen über den gesuchten Verein keine Daten für eine Vereinsregistrauskunft vor“.

(4) Jeder im Vereinsregister eingetragene Verein kann im Fall einer außergewöhnlichen Gefährdung, insbesondere bei Vorliegen besonderer Kategorien personenbezogener Daten (§ 15 Abs. 1) bei der Vereinsbehörde beantragen, dass Auskünfte über ihn nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, soweit ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Auskunftssperre kann für die Dauer von höchstens zwei Jahren verfügt oder verlängert werden.

(5) Die Auskunftssperre ist zu widerrufen, sobald sich herausstellt, dass

1. sich der Antragsteller durch die Auskunftssperre rechtlichen Verpflichtungen entziehen will oder

2. der Grund für die Verfügung der Auskunftssperre weggefallen ist.

(6) Soweit eine Auskunftssperre besteht, hat die Antwort zu lauten: „Es liegen über den gesuchten Verein keine Daten für eine Vereinsregisterauskunft vor.“ Eine Auskunft gemäß Abs. 1 oder 2 ist dennoch zu erteilen, wenn der Auskunftswerber eine rechtliche Verpflichtung des Betroffenen geltend machen kann. In einem solchen Fall hat die Vereinsbehörde vor Erteilung der Auskunft den Betroffenen zu verständigen und ihm Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(7) Auskünfte aus Statuten sind durch Einsichtgewährung oder nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten und gegen Kostenersatz durch Herstellung von Ablichtungen oder Ausdrucken zu erteilen.

(8) Wer eine Auskunft einholt, darf darauf vertrauen, dass sie richtig ist, es sei denn, er kennt die Unrichtigkeit oder muss sie kennen. Liegt die Ursache einer unrichtigen Auskunft auf Seite des Vereins, so haftet bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ausschließlich der Verein für den entstandenen Vertrauensschaden.

(9) Auskünfte, die sich auf die Registerdaten aller oder mehrerer gemeinsamer Kriterien beziehen (Sammelabfrage), sind unzulässig. Sofern die Behörden das Register automationsunterstützt führen, darf nicht vorgesehen werden, dass die Gesamtmenge der gespeicherten Daten nach anderen als den in § 17 Abs. 1 genannten Auswahlkriterien geordnet werden kann. Insbesondere darf die Auswählbarkeit der Vereinsdaten aus der Gesamtmenge nach dem Namen einer physischen Person nicht vorgesehen werden.

Welche Auskunftsebenen gibt es im Vereinsregister?

1. Auskunftsebene:

Ein „normaler“ Vereinsregisterauszug gibt Auskunft über den rechtlichen Status des Vereins und seine aktuellen Vertretungsverhältnisse. An persönlichen Daten vertretungsbefugter Funktionär*innen scheinen darin aus Gründen des Datenschutzes nur die Funktion und der Name auf. Es steht jedermann die gebührenfreie Abfrage eines solchen „normalen“ Vereinsregisterauszugs eines nach seiner ZVR-Zahl oder seinem Namen oder Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz, eindeutig bestimmbarer Vereins (für den keine Auskunftssperre besteht) unter [Registerauszug \(bmi.gv.at\)](https://bmi.gv.at) (Online-Einzelanfrage) zu.

2. Auskunftsebene:

Geburtsdatum, Geburtsort und persönliche Zustellanschrift vertretungsbefugter Personen werden nur in einen erweiterten Registerauszug aufgenommen. Dies gilt auch für „historische“ Daten – im Unterschied zu aktuellen Daten. Voraussetzung für solche Auskünfte ist ein ausdrückliches Verlangen und die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, bei Privaten außerdem der Nachweis ihrer Identität.

3. Auskunftsebene:

Dem betreffenden Verein selbst ist auf Verlangen generell ohne weiteres Auskunft zu geben.

Diese Vereinsregisterauszüge werden im Zentralen Vereinsregister österreichweit einheitlich „automatisch“ generiert.

Seit 1. Jänner 2011 wird auf Vereinsregisterauszügen, die von den Vereinsbehörden ausgestellt werden, automatisch eine Amtssignatur angebracht. Vereinsregisterauszüge bedürfen daher weder einer eigenhändigen Unterschrift noch einer Beglaubigung.

Was passiert, wenn für einen Verein eine Auskunftssperre besteht?

Für den Fall einer Auskunftssperre ist eine gleichlautende negative Auskunft „Es liegen über den gesuchten Verein keine Daten für eine Vereinsregisterauskunft vor“ vorgesehen

(§ 17 Abs. 6 VerG). Daraus kann und soll der*die Auskunftswerber*in nicht erkennen, ob der gesuchte Verein (nicht) aufscheint oder ob eine Auskunftssperre besteht.

Wenn der*die Auskunftswerber*in nachweist, dass er*sie eine konkrete rechtliche Verpflichtung des gesuchten Vereins geltend machen kann, ist trotz Auskunftssperre eine positive Auskunft zu erteilen. Da dem*der Auskunftswerber*in von der Vereinsbehörde nicht mitgeteilt wird, dass eine Auskunftssperre besteht, ist ein solcher Fall nur denkbar, wenn der*die Auskunftswerber*in von vornherein konkrete Anhaltspunkte für die Existenz des gesuchten Vereins hat.

Die Behörde hat in einem solchen Fall den Verein vor der Auskunftserteilung zu verständigen und ihm Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Spricht sich der Verein gegen die Erteilung einer Auskunft aus, ist gegebenenfalls ein Ermittlungsverfahren durchzuführen und schließlich ein Bescheid über das Auskunftsbegehren zu erlassen.

Das Bestehen einer Auskunftssperre schließt auch die Gewährung von Statuteneinsicht aus (arg „Auskünfte“ in § 17 Abs. 4 erster Satz iVm Abs. 7 VerG). Wird trotz Auskunftssperre eine Auskunft erteilt, stehen diesem*dieser Auskunftswerber*in auch die Statuten des betreffenden Vereins zur Einsicht offen.

Wie wird über einen Antrag auf Auskunftssperre entschieden?

Um einem solchen Antrag stattzugeben, bedarf es nicht der Erlassung eines Bescheids; es genügt die Umsetzung der Verfügung durch Eintragung im Vereinsregister (siehe Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 17 VerG).

Allerdings vertreten Teile der Lehre die Ansicht, dass es zur Verfügung einer Auskunftssperre der förmlichen Erlassung eines Bescheides bedarf. Die Auskunftssperre ist dann nach ordnungsgemäßer Zustellung (= Erlassung) des stattgebenden Bescheides im Vereinsregister einzutragen. Die Eintragung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Für die antragsgemäße Verfügung der Sperre mit Bescheid ist eine Verwaltungsabgabe von 6,50€ zu entrichten (Tarif A TP 2 BVwAbgV).

Welche Wirkungen haben Eintragungen im Vereinsregister?

Mitteilungen an die Vereinsbehörde, diesbezügliche Eintragungen im Vereinsregister und Auskünften darüber kommt keine rechtsbegründende Wirkung zu (ausgenommen die Eintragung der Vereinsauflösung beziehungsweise Beendigung der Abwicklung gemäß § 27 VerG, womit der Verein seine Rechtspersönlichkeit verliert). Mit Fragen der materiellen Legitimation einschreitender Personen, der Rechtswirksamkeit von Vereinsbeschlüssen und Vereinsstreitigkeiten hat sich die Behörde nicht zu befassen. Auskünfte genießen aber nun einen gewissen Vertrauensschutz: Wer eine Auskunft der Vereinsbehörde einholt, darf von Gesetzes wegen darauf vertrauen, dass sie richtig ist, es sei denn, dass er*sie die Unrichtigkeit kennt oder kennen muss.

Kann ich nach mehreren Vereinen mit einem gemeinsamen Suchkriterium suchen?

Nein. Verknüpfungsabfragen oder Sammelabfragen sind aus Gründen des Datenschutzes ausdrücklich ausgeschlossen (§ 17 Abs. 9 VerG). Insofern bleibt auch für die Anwendung allgemeiner Auskunftspflichtgesetze kein Raum.

12.2. Zentrales Vereinsregister - ZVR

Zentrales Vereinsregister

§ 18. (1) Die Vereinsbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, die für die Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten gemeinsam in der Art zu verarbeiten, dass jeder Verantwortliche auch auf jene Daten in der Datenverarbeitung Zugriff hat, die dieser von den anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden (Zentrales Vereinsregister – ZVR). Die Vereinsbehörden haben dem Bundesminister für Inneres für die Zwecke der Führung des Zentralen Vereinsregisters unverzüglich ihre Vereinsdaten gemäß § 16 Abs. 1 im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

(1a) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(1b) Der Bundesminister für Inneres übt die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 DSGVO aus. Er ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen. Zudem ist er berechtigt, weitere Auftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der erfassten Vereine bei Führung des ZVR für die Vereinsbehörden jedem Verein eine fortlaufende Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) beizugeben, die keine Informationen über den betroffenen Verein enthält. Die ZVR-Zahl ist der zuständigen Vereinsbehörde zu melden. Die ZVR-Zahl ist von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen.

(3) Die Protokollierungsregelungen des § 16 Abs. 6 finden auch auf das Zentrale Vereinsregister Anwendung.

(4) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.

Was ist das Zentrale Vereinsregister?

Das Zentrale Vereinsregister (ZVR) ist eine Datenanwendung, die von allen Vereinsbehörden gemeinsam geführt wird. Der*Die Bundesminister*in für Inneres hat dafür die technische Umgebung bereit zu halten und die sichere Verarbeitung zu gewährleisten und wird dabei als Auftragsverarbeiter*in für die Vereinsbehörden tätig. In dieser Funktion hat er auch jedem eingetragenen Verein eine ZVR-Zahl zuzuordnen.

Für die Daten im ZVR ist immer jene Vereinsbehörde Verantwortlicher im Sinne der DSGVO, die diese Daten in das Register eingetragen hat. Daher sind sie auch die Adressaten der Verpflichtungen, die sich aus der DSGVO ergeben wie insbesondere Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungspflichten. Wendet sich ein*e Betroffene*r mit einem Begehren an eine Vereinsbehörde, die dafür nicht zuständig ist, weil die vom Begehren betroffenen Daten von einer anderen Behörde eingetragen wurden, hat die ursprünglich angesprochene Behörde auf die zuständige Behörde zu verweisen.

Ist die ZVR-Zahl im Rechtsverkehr nach außen zu führen?

Ja, gemäß § 18 Abs. 2 letzter Satz VerG in der geltenden Fassung ist die ZVR-Zahl von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen. Widrigenfalls könnte von der örtlich zuständigen Vereinsbehörde gemäß § 31 Z 4 lit e VerG auch eine Verwaltungsstrafe verhängt werden. Zum Rechtsverkehr zählt alles, was geeignet ist, nach außen hin rechtsbegründende Wirkungen zu entfalten (zB. Verträge, Rechnungen, Spendenaufrufe, Vereinshomepage). Das gilt sowohl für Schriftstücke als auch für E-Mails. Im Gegensatz dazu zählen rein vereinsinterne Schriftstücke (zB. Einladungen zu vereinsinternen Treffen) nicht zum Rechtsverkehr nach außen.

Erteilung von Auskünften aus dem Zentralen Vereinsregister

§ 19. (1) Für die Erteilung von Auskünften aus dem Zentralen Vereinsregister gilt § 17 sinngemäß, wobei diese – abweichend von § 9 Abs. 3 – unabhängig vom Sitz eines Vereins von jeder Vereinsbehörde zu erteilen sind.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf Verlangen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts auf deren Antrag eine Abfrage im Zentralen Vereinsregister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die dort verarbeiteten Daten – ausgenommen jene nach § 16 Abs. 1 Z 9 und 15 – eines eindeutig nach seiner ZVR-Zahl (§ 18 Abs. 2) oder seinem Namen oder Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz, bestimmbaren Vereins im Datenfernverkehr ermitteln können.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, jedermann die gebührenfreie Abfrage der im ZVR verarbeiteten Daten gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16 eines nach § 17 Abs. 1 Z 1 bis 3 eindeutig bestimmbaren Vereins, für den keine Auskunftssperre gemäß § 17 Abs. 4 besteht, im Weg des Datenfernverkehrs zu eröffnen (Online-Einzelabfrage).

(4) Der Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebs des Zentralen Vereinsregisters sowie Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Verarbeiten von Daten im Hinblick auf die für die jeweilige Datenverarbeitung notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen, sind vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen, wobei für das Verarbeiten von Daten gemäß Abs. 1a und 2 insbesondere vorzusehen ist, dass seitens des Empfängers sichergestellt wird, dass

1. in seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf,
2. abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,
3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verarbeiten der Vereinsdaten durch Unbefugte getroffen werden,
4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,
5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden und
7. eine Dokumentation über die gemäß Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.

(5) Eine auf Antrag eröffnete Abfrageberechtigung im Zentralen Vereinsregister ist vom Bundesminister für Inneres zu unterbinden, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen die Abfrageberechtigung erteilt wurde, nicht mehr vorliegen,
 - 1a. die damit ermittelten Daten zu anderen Zwecken als zur Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages verarbeitet werden,
2. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener von Auskünften verletzt wurden,
3. gegen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 4 Z 1 bis 7 verstoßen wurde oder
4. ausdrücklich auf sie verzichtet wird.

Einer gegen einen solchen Bescheid erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(6) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können Änderungen im ZVR, die sonst auf Grund von Mitteilungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 vorgenommen werden, durch einen vom Verein der Behörde namhaft gemachten organschaftlichen Vertreter unter Verwendung des Elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) gemäß den §§ 4 ff des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, für die Behörde vorgenommen werden. Auf diese Weise durchgeführte Änderungen sind unverzüglich den lokalen Vereinsregistern zu übermitteln.

(7) Der Österreichischen Nationalbank sind gegen Ersatz der dafür anfallenden Kosten die Daten aus dem Zentralen Vereinsregister zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder unionsrechtlich übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Datenfernverkehr zu übermitteln.

In welcher Form werden Auskünfte aus dem Zentralen Vereinsregister (ZVR) erteilt?

Auskünfte aus dem Vereinsregister sind mündlich oder als Vereinsregisterauszüge zu erteilen.

Gemäß § 19 Abs. 3 VerG muss auch eine Internet-Abfragemöglichkeit für die Allgemeinheit sichergestellt sein.

Gemäß § 19 Abs. 1 VerG hat jede Vereinsbehörde erster Instanz unabhängig vom Sitz eines Vereins Auskünfte zu erteilen. Für die Erteilung derartiger Auskünfte gilt § 17 VerG sinngemäß. Das bedeutet, dass diese Auskünfte auch für Vereine, die ihren Vereinssitz nicht im eigenen Wirkungsbereich der Behörde haben, zu erteilen sind. Das gilt auch für die Ausstellung von Vereinsregisterausügen.

Wie kann ich einen Verein im Zentralen Vereinsregister suchen?

Die Vereinssuche über die Online-Einzelabfrage im Internet unter der Internet-Adresse [Registerauszug \(bmi.gv.at\)](http://bmi.gv.at) kann entweder durch Eingabe der ZVR-Zahl oder durch Eingabe des Vereinsnamens oder von Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz (sofern für den Verein keine Auskunftssperre besteht), erfolgen. Der Verein muss also eindeutig bestimmbar sein (siehe § 17 Abs. 1 VerG).

Wenn im ZVR mindestens zwei Vereine aufscheinen, welche die gleiche Zeichenfolge haben wie die Eingabe in der Suchmaske, kommt es bei der Online-Einzelabfrage zu keinem Treffer/Ergebnis und es erfolgt die gesetzlich vorgegebene Standardauskunft „Es liegen über den gesuchten Verein keine Daten für eine Vereinsregisterauskunft vor“ (siehe § 17 Abs. 3 VerG).

Manchmal kann es daher zweckmäßiger sein, nur charakteristische Namensbestandteile und nicht den gesamten Namen (allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz) in die Suchmaske einzugeben.

Gemäß § 17 Abs. 9 VerG in der geltenden Fassung sind Auskünfte, die sich auf die Registerdaten aller oder mehrerer gemeinsamer Kriterien beziehen (Sammelabfrage), unzulässig.

Können Vereine selbst Änderungen im Zentralen Vereinsregister vornehmen?

Änderungen im Zentralen Vereinsregister (ZVR), die sonst auf Grund von Mitteilungen gemäß § 14 Abs. 2 (Bekanntgabe der organschaftlichen Vertreter*innen des Vereins – so genannte „Wahlanzeige“) und Abs. 3 VerG (Bekanntgabe der Änderung der Zustellanschrift des Vereins) von der Vereinsbehörde vorgenommen werden, können nunmehr auch durch eine*n vom Verein der Behörde namhaft gemachte*n organschaftliche*n Vertreter*in unter Verwendung

des Elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) gemäß den §§ 4 ff des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, für die Behörde vorgenommen werden.

Der Verein kann also eine*n organschaftliche*n Vertreter*in als E-Government Berechtigte*n bestellen und dann bei der zuständigen Vereinsbehörde namhaft machen.

Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen wird dieser Person dann von der Vereinsbehörde die Berechtigung erteilt, für einen oder mehrere Vereine im Sinne des § 19 Abs. 6 VerG tätig zu werden. Die zeichnungsberechtigten organschaftlichen Vertreter*innen des Vereins beantragen diese Berechtigung mittels Formular „Namhaftmachung eines/einer E-Government-Berechtigten“, welches online bei [Namhaftmachung Egov-Berechtigter \(bmi.gv.at\)](http://bmi.gv.at) für jede*n Bürger*in verfügbar ist. Für die Erteilung der Berechtigung im ZVR ist ein Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID) des*der E-Government Berechtigten erforderlich.

Der*Die E-Government Berechtigte muss ein*e organschaftliche*r Vertreter*in des Vereines sein und kann nach Berechtigungsfreigabe durch die Vereinsbehörde nachfolgende Funktionen im ZVR online bearbeiten:

- Adressänderung zum Verein
- Adressänderung zu organschaftlichen Vertreter*innen
- Erfassung einer Neuwahl
- Anlegen neuer organschaftlicher Vertreter*innen im Zuge einer Neuwahl
- Kooptierung (Nachbesetzung von organschaftlichen Vertreter*innen in der laufenden Funktionsperiode)

Der Zugang für den*die E-Government Berechtigte*n erfolgt über den Link [BürgerPortal \(bmi.gv.at\)](http://bmi.gv.at) bzw. über [oesterreich.gv.at – Startseite](http://oesterreich.gv.at).

Wohin kann ich mich bei technischen Problemen in der Applikation „Zentrales Vereinsregister – ZVR“ wenden?

Bei technischen Problemen ist zunächst der Leituser der entsprechenden Behörde bzw. des entsprechenden Bundeslandes zu kontaktieren. Kann auch dieser das Problem nicht lösen, steht der BMI-HELPDESK Montag bis Sonntag, von 00.00 bis 24.00 Uhr, unter der Tel. Nr. +43 1 90600-989520, E-Mail-Adresse helpdesk@bmi.gv.at, zur Verfügung.

13. Strafbestimmung

Strafbestimmung

§ 31. Wer

1. die Errichtung eines Vereins vor Aufnahme einer über die Vereinbarung von Statuten und die allfällige Bestellung der ersten organschaftlichen Vertreter hinausgehenden Vereinstätigkeit nicht gemäß § 11 Abs. 1 anzeigt oder
2. trotz Erklärung der Vereinsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 eine Vereinstätigkeit ausübt oder auf der Grundlage geänderter Statuten fortsetzt (§ 14 Abs. 1) oder
3. nach rechtskräftiger Auflösung des Vereins die Vereinstätigkeit fortsetzt oder
4. als zur Vertretung des Vereins berufener Organwalter
 - a) die Anzeige einer Statutenänderung unterlässt (§ 14 Abs. 1) oder
 - b) die organschaftlichen Vertreter des Vereins oder die Vereinsanschrift nicht gemäß § 14 Abs. 2 und 3 bekannt gibt oder

- c) die freiwillige Auflösung des Vereins nicht gemäß § 28 Abs. 2 anzeigt oder die Veröffentlichung unterlässt (§ 28 Abs. 3) oder
- d) die Mitteilung der Beendigung der Abwicklung nach freiwilliger Auflösung des Vereins unterlässt (§ 30 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2) oder
- e) die ZVR-Zahl nicht gemäß § 18 Abs. 2 letzter Satz führt oder

5. als Abwickler die Mitteilung der Beendigung der Abwicklung nach freiwilliger Auflösung des Vereins unterlässt (§ 30 Abs. 5)

begeht – wenn die Tat nicht von den Strafgerichten zu verfolgen ist – eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

Wie sind die Strafbestimmungen im Vereinsgesetz geregelt?

§ 31 VerG sieht für den Fall der Verletzung vereinsgesetzlicher Bestimmungen Verwaltungsstrafen von bis zu 218 Euro vor, im Wiederholungsfall (als gelinderes Mittel gegenüber der Vereinsauflösung) bestehen Geldstrafen von bis zu 726 Euro. Strafen können ausschließlich in Form von Geldstrafen verhängt werden.

Die Verwaltungsstraftatbestände sind taxativ aufgezählt. Hervorzuheben im Tatbestandskatalog ist, dass der Verstoß gegen die Pflicht zur Anzeige der Errichtung des Vereins erst dann strafbar ist, wenn die Anzeige vor Aufnahme einer über die Gründungsvereinbarung und Bestellung organschaftlicher Vertreter*innen hinausgehenden Vereinstätigkeit unterlassen wird. Dies wird argumentiert aus der angestrebten Vereinfachung und Beschleunigung der Vereinsgründung.

Wenn der Verein eine nicht von den Statuten gedeckte Tätigkeit ausübt, stellt dies als Konsequenz einen behördlichen Auflösungsgrund iSd § 29 Abs. 1 VerG dar. Eine andere rechtliche Bestimmung sieht das VerG nicht vor. Demnach lässt sich eine Tätigkeit eines Vereines, die den statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet, nicht unter § 31 VerG subsumieren.

Das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen richtet sich nach dem VStG. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Bei einem Verein ist das vertretungsbefugte Organ verantwortlich.

14. Vollziehung

Vollziehung

§ 34. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich §§ 9 und 10, § 14 Abs. 2 und 3, §§ 15 bis 17 Abs. 7, § 17 Abs. 9, §§ 18 und 19, § 29, § 30 Abs. 5, § 31 der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich § 2 Abs. 4, §§ 6 und 7, §§ 23 bis 26 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 11 Abs. 2 der Bundesminister für Inneres und der Bundeskanzler, hinsichtlich § 30 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz betraut.

Wie ist die Vollziehung des Vereinsgesetzes geregelt?

Die Bestimmung des § 34 VerG (sog „Vollzugsklausel“) regelt die Zuständigkeiten bei der Vollziehung des VerG 2002. Die Stellung des Vereinsrechts an der Schnittstelle zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht wird deutlich. Die (alleinige) Zuständigkeit des*der Bundesminister*in für Inneres bezieht sich va. auf die behördliche Aufsicht über Vereine sowie

das Vereinsregister, während Vertretungs- und Haftungsfragen sowie die Anfechtung von Beschlüssen des Vereins dem*der Bundesminister*in für Justiz zugewiesen sind. Streitigkeiten über privatrechtliche Fragen sind von den ordentlichen Gerichten zu beurteilen (§ 1 JN). Die Befreiung von bundesgesetzlich geregelten Abgaben sind vom*von der Bundesminister*in für Inneres gemeinsam mit dem*der Bundesminister*in für Finanzen zu vollziehen. Die Vollziehung aller in § 34 VerG nicht näher genannten Bestimmungen fällt in die gemeinsame Zuständigkeit des*der Bundesminister*in für Inneres und des*der Bundesminister*in für Justiz.

15. Verwaltungsabgaben und Gebühren

Welche Kosten entstehen im Zusammenhang mit vereinsgesetzlichen Verfahren?

In Vereinsangelegenheiten nach dem VerG sind derzeit folgende Gebühren und Verwaltungsabgaben zu entrichten bzw. einzuheben:

1. Anzeige der Vereinserrichtung bzw. Statutenänderung (§ 11 iVm § 14 Abs. 1 VerG)	
Anzeige schriftlich	21,00 Euro Eingabengebühr gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebG
Statuten ein Exemplar	6,00 Euro Beilagengebühr gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG pro <i>Bogen</i> , höchstens aber 36,00 Euro

Anmerkungen:

Hier und im Folgenden wird der Begriff „Schriftlichkeit“ im Sinne des weiten Begriffs der Schriftlichkeit nach § 13 Abs. 1 und 2 AVG verwendet.

Ein Bogen sind zwei Blatt oder vier Seiten im Format DIN A4, und zwar grundsätzlich unabhängig davon, ob sie beschrieben oder leer sind.

Falls ein inhaltlich fortlaufender Text vorliegt, werden unbeschriebene Seiten bei der Berechnung der Bogenanzahl nicht mitgezählt (§ 5 Abs. 2 GebG). Dies bedeutet, dass vier einseitig beschriebene Blätter im Ausmaß DIN A4 je Blatt bei inhaltlich fortlaufendem Text einen Bogen bilden.

Die Ausfolgung einer von der Behörde hergestellten Fotokopie der mit der Eingangsstampiglie versehenen Anzeige im Sinne einer amtlichen unbeglaubigten Abschrift ist nicht gebührenpflichtig (§ 14 TP 1 Abs. 1 Z 1 GebG).

Die Bestätigung der erfolgten Anzeige durch bloßes Anbringen der Eingangsstampiglie auf einer hierfür eigens vorgelegten Kopie der Anzeige und deren Rückgabe ist auch gebühren- und abgabenfrei (siehe Klammerausdruck in TP 3 BVwAbgV).

2. Einladung zur Aufnahme bzw. Fortsetzung der Vereinstätigkeit (§ 13 Abs. 2 iVm § 14 Abs. 1 VerG)	
Bescheid	6,50 Euro Verwaltungsabgabe gemäß TP 2 BVwAbgV wenn die Hinausgabe einer Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit vor Fristablauf beantragt wurde

Anmerkungen:

Eine Verwaltungsabgabe ist dann zu entrichten, wenn eine solche – nur in Bescheidform mögliche – Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit wesentlich im Privatinteresse der Partei liegt (TP 2 BVwAbgV).

Nun liegt die Hinausgabe einer Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit vor Fristablauf aber grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Ein wesentliches Privatinteresse der Partei ist daher dann anzunehmen, wenn einem, wie auch immer vorgebrachten, unmissverständlich über die Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit als solche, hinausgehenden Wunsch der Partei entsprochen wird. Sonst ist davon auszugehen, dass die Erklärung nicht wesentlich im Privatinteresse der Partei liegt (wenn zB. einfach um Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit ersucht wird).

Einer Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit ist eine amtswegige Kopie der Statuten und ein gebührenfreier erster Vereinsregisterauszug als Serviceleistung und Starthilfe anzuschließen.

Einer Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit nach einer Statutenänderung ist ebenfalls eine Kopie der geänderten Statuten anzuschließen; ein gebührenfreier Auszug aus dem Vereinsregister nur dann, wenn es durch die Statutenänderung zu einer Änderung im Registerstand gekommen ist.

3. Verlängerung der Frist für die Bestellung organschaftlicher Vertreter*innen (§ 2 Abs. 3 VerG)	
Antrag schriftlich	21,00 Euro Eingabengebühr gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebG
stattgebender Bescheid	6,50 Euro Verwaltungsabgabe gemäß TP 2 BVwAbgV

4. Abschriftnahme von Vereinsstatuten (§ 17 Abs. 7 VerG)	
Antrag	21,00 Euro Eingabengebühr gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebG

schriftlich auf Zusendung von Kopien	
---	--

Anmerkungen:

Gemäß § 17 Abs. 7 VerG sind Auskünfte aus Statuten durch Einsichtgewährung oder nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten und gegen Kostenersatz durch Herstellung von Ablichtungen oder Ausdrucken zu erteilen.

Gemäß § 14 TP 1 Abs. 1 Z 1 GebG sind unbeglaubigte amtliche Abschriften nicht (mehr) gebührenpflichtig.

Für die Einsichtgewährung in Vereinsstatuten gemäß § 17 Abs. 7 VerG ist – wie für die Gewährung von Einsicht in andere Teile von Vereinsakten aufgrund § 17 AVG – keine Verwaltungsabgabe zu entrichten.

5. Auskunft aus dem Vereinsregister (§ 17 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 3, § 17 Abs. 6 VerG)	
Antrag schriftlich	21,00 Euro Eingabengebühr gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebG pro Verein
Vereinsregisterauszug § 17 Abs. 1 und 2	11,00 Euro Auszugsgebühr gemäß § 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG
Negative Auskunft § 17 Abs. 3 bzw. 6	2,10 Euro Verwaltungsabgabe gemäß TP 3 BVwAbgV pro Auszug bzw. negativer Auskunft

Anmerkungen:

Werden in einer Eingabe mehrere Registereinsätze zu demselben Verein begehrt, so ist die Eingabengebühr nur einmal zu entrichten.

Werden in einer Eingabe hingegen Registereinsätze zu mehreren Vereinen begehrt, so ist von mehreren Anträgen auszugehen und die Eingabengebühr für jeden abgefragten Verein, dh. entsprechend oft zu entrichten (vgl. § 12 Abs. 1 GebG; VwGH 08.04.1991, 90/15/0003, und 06.03.1989, 88/15/0122, 0123).

Für eine genormte negative Auskunft bei Nichtaufscheinen des abgefragten Vereins und bei Bestehen einer Auskunftssperre sind die gleichen Gebühren und Verwaltungsabgaben wie sonst für einen Registereinsatz zu entrichten.

Ein „nachgeschobener“ Antrag auf Erteilung einer Auskunft trotz Bestehens einer Auskunftssperre gemäß § 17 Abs. 6 zweiter Satz löst keine neuerliche Gebührenpflicht aus.

Damit der Anbringung eines Vermerks auf dem Registerauszug über die Höhe der noch zu entrichtenden Gebühr/Abgabe das Auslangen gefunden werden kann, ist einerseits die unverzügliche Ausfolgung bzw. Übersendung des Auszugs möglich. Andererseits kann im Sinne bestmöglicher Kundenorientierung auch die Gebühr/Abgabe zusammen mit der im Zeitpunkt der Zustellung des Auszugs anfallenden Eingabengebühr für den Antrag vorgeschrieben werden.

Ein Anspruch auf Erteilung von Auskünften aus dem Vereinsregister besteht nur in Bezug auf die im Zentralen Vereinsregister (ZVR) vergebene ZVR-Zahl oder von Bestandteilen des Vereinsnamens, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz: Einzelabfrage.

So genannte Sammelabfragen sind aus Gründen des Datenschutzes ausdrücklich ausgeschlossen. Insofern bleibt auch für die Anwendung allgemeiner Auskunftspflichtgesetze kein Raum.

Nur soweit sich Auskunftsbegehren in Vereinsangelegenheiten außerhalb des durch § 17 VerG abgesteckten Rahmens (Vereinsregisterauszug) bewegen, können bzw. müssen diese auf andere Vorschriften gestützt werden.

Rechtsmittel	
Eingabe schriftlich	21,00 Euro Eingabengebühr gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebG
Beilagen	6,00 Euro Beilagengebühr gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG pro <i>Bogen</i> , höchstens aber 36,00 Euro pro <i>Beilage</i>

16. Allgemeine Fragen

Wo bekomme ich Auskünfte zum Arbeitsrecht?

Arbeitsrechtliche Fragen sind an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, www.sozialministerium.at, zu richten.

Wohin wende ich mich mit Fragen zum Datenschutz?

Datenschutzrechtliche Fragen sind an die Österreichische Datenschutzbehörde, [Startseite - Datenschutzbehörde \(dsb.gv.at\)](http://Startseite-Datenschutzbehörde(dsb.gv.at)), zu richten.

Wo bekomme ich Auskünfte zum Finanz- bzw. Steuerrecht?

Finanz- bzw. steuerrechtliche Fragen sind an das Bundesministerium für Finanzen, [Das Bundesministerium für Finanzen \(bmf.gv.at\)](http://DasBundesministeriumfürFinanzen(bmf.gv.at)), zu richten.

Wo bekomme ich Auskünfte zum Sozialversicherungsrecht?

Für diese Fragen ist das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zuständig, www.sozialministerium.at.

Wohin wende ich mich mit Fragen zum Gewerberecht?

Bei allfälligen gewerblichen Aktivitäten eines Vereins als zulässiger Nebenzweck sind die Vorschriften des Gewerberechts zu beachten. Allfällige Fragen dazu sind direkt an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, www.bmwet.gv.at, als oberste Gewerbebehörde zu richten.

Wo erstatte ich Anzeige im Falle von strafrechtlich relevanten Vorfällen?

Im Falle von strafrechtlich relevanten Vorkommnissen sind entsprechende Anzeigen bei den Sicherheitsdienststellen, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder beim zuständigen Strafgericht zu erstatten.

4-Augen-Prinzip	19
Abwicklung	21, 34, 37, 38, 39, 40, 45, 49, 54
Angestellte.....	8
Anzeige der Errichtung	15
Auflösung.....	6, 10, 16, 20, 21, 34, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 46, 53
Aufnahme der Vereinstätigkeit	13, 14, 37, 46, 56
ausländische Staatsangehörige	12
Beschlüsse	26, 34
Beschlussfassung	16, 20, 23, 26, 29, 38, 44
Bestellung	12, 13, 14, 16, 18, 19, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 36, 53, 54, 56
Dachverband	7, 11
eingetragener Verein.....	22
Errichtungsanzeige	13, 14, 15
Freiwilligkeit	7
Funktionsdauer.....	19
Gemeinnützigkeit	8
Geschäftsführung	23, 25, 26
Gewinn	7, 8, 31
Gründung.....	9, 11, 12, 13
Haftung	33, 34, 37
ideeller Zweck.....	8
Informationspflicht.....	17, 30
Insichgeschäfte	8, 9, 25, 26, 30
Konkurs.....	42
Landespolizeidirektion	11, 52
Leitungsorgan	16, 17, 18, 23, 24, 25, 30, 31, 32
Minderjährige	13
Mitgliederversammlung	17, 18, 19, 23, 24, 25, 29, 30, 31, 34, 36, 44, 46
Mitgliedschaft.....	7, 16, 17, 44
Mittel	8, 16, 17, 30, 39
Organe	9, 16, 18, 23
organschaftlichen Vertreter	12, 14, 20, 28, 29, 42, 43, 45, 46, 52, 53
Rechnungslegung	30, 31
Rechnungsprüfer	18, 23, 24, 30, 31, 34, 46
Rechte und Pflichten	12, 16, 17
Rechtsmittel	11, 56
Rechtspersönlichkeit	7, 9, 10, 37, 42, 43, 49
religiöse Gemeinschaften.....	9
Repräsentationsorgan	18, 24, 25
Sitz	11, 20, 22, 43, 44, 46, 51, 52
Sitzverlegung	22, 23, 29
Statuten 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 34, 37, 39, 40, 46, 48, 49, 53, 54, 55, 56	
Statutenänderung	15, 22, 23, 28, 29, 53, 55, 56
Streitigkeiten	16, 18, 27
Streitschlichtung.....	26, 27
Verband	7, 11
Verbindlichkeiten	33
Vereinsbehörde 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 23, 28, 29, 30, 32, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53	
Vereinserrichtung	6, 13, 14, 19, 55

Vereinsgebarung	30
Vereinsgründung	12, 13, 15, 22, 29, 37
Vereinsname.....	21
Vereinsprivatrecht.....	6, 7
Vereinsregister ...	13, 14, 20, 21, 22, 29, 32, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58
Vertretung	18, 23, 25, 26, 28, 44, 45, 46, 54
Vertretungsbefugnis.....	25, 26, 28, 38, 45
Wahlanzeige	28, 29, 30, 46, 52
Zweck.....	6, 8, 9, 13, 15, 17, 26, 40, 43
Zweigstelle.....	7, 10
Zweigverein	7, 10